Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

11. Jahrgang | Poznań, den 15. Mai 1936 | Nr. 5

Die Kraft der Menschen und der Nation liegt in der Zucht und Opferfreudigkeit.

Paul de Lagarde



Handel
und
Gewerbe:
Erhaltet der Väter Erbe!

Inhalt: Nr. 5.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25,
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

11. Jahrgang | Poznań, den 15. Mai 1936 | Nr. 5

Die Bedeutung der handwerklichen Meisterlehre im nationalsozialistischen Staat

Von Diplomvolkswirt Rudolf Salza, Berlin.

Wir brachten in der vorigen Nummer unseres Blattes grundsätzliche Ausführungen zu dem Problem der Erziehung des handwerklichen Nachwuchses („Die berufliche und charakterliche Erziehung des Nachwuchses im Handwerk"). Welche Bedeutung gerade diesen Fragen der nationalsozialistische Staat beimißt, geht aus all den Maßnahmen hervor, die seit 3 Jahren im Reich zur Förderung des Handwerkerstandes, der in jedem Staatsgefüge als relativ konservatives Element einen wertvollen Pfeiler der Staatsordnung darstellt, erfolgt sind. Wir übernehmen nachstehend aus „Das Württembergische Handwerk" Nr. 5 einen Artikel, der die handwerkliche Meisterlehre in ihrer Bedeutung für den Staat behandelt und damit eine wertvolle Ergänzung unserer Ausführungen in der vorigen Nummer unseres Blattes darstellt.

Die hohe Bewertung der handwerklichen Meisterlehre durch den nationalsozialistischen Staat erfüllt das Handwerk mit Stolz, der es aber dazu verpflichtet, der Ausgestaltung und Überwachung der Lehrlingsausbildung erhöhte Beachtung beizumessen. Die Lehrherren sind in erster Linie dazu berufen, ihre Pflichten gegenüber dem Lehrling gewissenhaft zu erfüllen. Gediegene, von Verantwortungsbewußtsein getragene Meisterlehre schließt in sich die Möglichkeit individueller Gestaltung des Lehrlings und verpflichtet die Handwerksmeister zu höchster Aktivität, um den Lehrling entsprechend den Erfordernissen der Neuzeit fachlich und erziehlich gleich günstig zu beeinflussen. Die Vorteile der handwerklichen Berufsausbildung sind nur schwer meßbar und liegen auch nicht in der Gegenwart. Sie kommen aber dem Handwerk als Berufsstand und damit dem deutschen Volke zugute. Erfolgsberechnungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage können wir nicht anstellen, erziehliche Ergebnisse lassen sich nicht werten und messen. Die Betrachtungsweise muß unter höheren staatspolitischen Gesichtspunkten vor sich gehen. Handwerksarbeit kann nur dann wahre erziehliche Bedeutung besitzen, wenn sie einem Gefühl innerer Befriedigung entspringt.

I. Erziehliche Bedeutung.

1. Erziehung zu fachlichem Können.

Das Einordnen des Lehrlings in den Betrieb muß freudig aus eigenem Willen geschehen, dann werden die äußeren Einflüsse vermehrte Wirkung erzielen. Die Kenntnis des Berufs- und Wirtschaftslebens vermitteln am zweckmäßigsten der Klein- oder Mittelbetrieb, die die Verbindung mit den Tagesereignissen am besten gewährleisten. Lebensnahe zeigt sich im Verkehr mit der Kundschaft, im Anknüpfen persönlicher Beziehungen und im Kennenlernen der Bedürfnisse der Kundschaft. Der Lehrling gewöhnt sich frühzeitig daran, daß die Wünsche des Kunden sowohl hinsichtlich der Ausführung der Ware, als auch der Ablieferungszeit maßgebend sein müssen. Gründliche Ausbildung, die alle Grundfertigkeiten umfaßt, erzieht den jungen Menschen zu fachlichem Können, zu technischen Fertigkeiten, Gründlichkeit und Liebe zur Kleinarbeit, die scheinbar unwesentlich erscheint. Der Handwerkslehrling lernt unter tätiger Mitarbeit des Betriebsinhabers unter ständiger Anpassung an oft veränderliche Lagen. Der Lehrjunge beobachtet zuerst den Arbeitsvorgang, den er zuerst unter Anweisung und Aufsicht und später selbständig ausführt. Ständig wiederkehrende Arbeiten oder neue Aufträge werden vom Lehrling als Einzel- oder Reihenarbeit nach mündlicher Angabe oder Zeichnung ausgeführt. Die Einstellung auf neue Arbeiten gilt als besonderer Vorzug der Handwerkslehre. Der nationalsozialistische Staat fordert eine möglichst vielseitige Ausbildung, um die Grundlagen handwerksmäßigen Könnens zu sichern. Wichtig ist die Erkenntnis des Lehrlings, daß alle Arbeit wirtschaftlich gebunden ist. In der Werkstatt hat das Arbeiten möglichst nach Gesichtspunkten der Sparsamkeit vor sich zu gehen. Das deutsche Volk kann sich unter keinen Umständen die Vergeudung von kostbarem Werkstoff leisten. Die Berufsschule kann zwar auf sparsame Materialverwendung hinwirken, niemals aber für die Dauer den Erfolg sichern. Das freudige Werkschaffen der Lehrlinge soll nach Möglichkeit abgeschlossene Stücke erstellen, um so den Berufseifer weitgehend zu fördern.

2. Erziehung zu Charakteren.

Die Handwerkslehre stellt ein hervorragendes Mittel dar, um den jungen Menschen zur Persönlichkeit zu erziehen, die willensmäßig und charakterlich gut geschult wird. Sauberkeit, Ordnung, Gewissenhaftigkeit, Einfachheit und Gediegenheit im Denken und Handeln sollen sich mit Fleiß, Gründlichkeit und Geschicklichkeit verbinden. Im Vergleich mit den Werken und Leistungen früherer Zeiten werden die Lehrlinge zu höchstem Können angespornt. Die Arbeit im Betriebe erzieht den Lehrling,

der unter der scharfen Kritik seiner Arbeitskameraden steht, die ihn beim Versagen zurechtweisen, zur Harte gegen sich selbst. Die Lehrlinge unterliegen dem heilsamen Zwange der Anpassung an veranderte Verhaltnisse und andere Menschen. Der Eigenwille des Jugendlichen muß zwangslaufig durch die Unterordnung unter sachliche Gesichtspunkte aufgegeben werden. Gang und Ordnung der Arbeit werden durch den Arbeitsvorgang und das wirtschaftliche Bedürfnis erzwungen. Erziehung zu selbständigem Arbeiten bedeutet, daß in Zusammenwirken von Selbstverantwortung und Entschlußkraft der Anpassungsprozeß an die gegenwartige Lage vorgenommen wird. Der Lehrling wird in der betrieblichen Tatigkeit zur Vorsicht erzogen, da sich die gemachten Fehler auswirken, indem sie in dem kleinen Kreise nicht verborgen bleiben. Erziehung zur Ordnung ist Voraussetzung für die Existenz des Betriebes und Vorbedingung für Sauberkeit, Pünktlichkeit und konsequentes Arbeiten. Aus richtiger Ordnung ergibt sich Sparsamkeit, die Vorbedingung für jede wirtschaftliche Arbeit ist und damit auch für die Sicherung der Existenz des spateren selbstandigen Meisters.

3. Erziehung zu handwerklichen Tugenden.

Eine rechte Meisterlehre, die keine Nachahmung veralteter Arbeitsmethoden und Handwerkstechniken kennt, pflegt den Qualitatsgedanken und die handwerkliche Gesinnung. Die Form der Unterweisung im Handwerk hat eine Reihe bedeutender Vorteile. Der Vorzug der Einzelunterweisung sichert eine gesonderte Unterweisung für jeden Lehrling, da meist nicht gleichzeitig mehr als ein Lehrjunge innerhalb des Betriebs in die Lehre eintritt. Die Unterweisung wird durch Angehörige der gleichen sozialen Schicht vorgenommen, wodurch sich ein nahes persönliches Verhaltnis des Lehrlings zu seinen Berufskameraden herausbildet. Die Betonung des reinen Lehrcharakters der Ausbildung erfahrt auf diese Weise starke Einschrankungen, die dem Lehrbetrieb eine kameradschaftliche Note geben. Durch das Erwerben handwerklicher Tugenden, wie Handfertigkeit, Tüchtigkeit, Fleiß, Geschicklichkeit und Ehrlichkeit wird die Notwendigkeit berufsstandischer Erziehungsarbeit in die Tat umgesetzt und der Lehrling zu hingebender, schöpferischer Arbeit erzogen, die handwerkliche Höchstleistungen erstellt. Stolzes Verantwortungsgefühl und Selbstbewußtsein erzielen in Verbindung mit Bescheidenheit, die die Grenze des Könnens ehrlich anerkennt, und Sorge um das Gelingen des Werkes das richtige Berufsethos, das im nationalsozialistischen Reich jede Form rechten Werkschaffens tragt.

4. Erziehung zum Dienst am Volke.

In der Erziehung zu neuem Geiste tragt die Handwerkslehre den staatspolitischen Notwendigkeiten in weitem Maße Rechnung. Zu fordern ist von der Handwerkslehre, daß der rechte Geist, enges persönliches Verhaltnis zwischen Meister, Gesellen und Lehrling herrscht. In richtiger Werksgemeinschaft und der Ausrichtung auf gemeinsame Ziele wird in schöpferischer Gemeinschaftsarbeit die Leistung gesteigert. Auch über den Berufsstand hinaus hat der Handwerkslehrling die wahre Sozialgesinnung zu verwirklichen. Seine Tatigkeit ist Dienst am Volksganzen. Rechte Werkgesinnung. und Kameradschaftlichkeit sind Postulate der Handwerkserziehung. Der Idealtyp des neuen deutschen Handwerkers zeichnet sich durch uberdurchschnittliche Leistungen, liebevolles Versenken auch in die kleinste Aufgabe, durch eine anstandige Gesamthaltung, die minderwertige Stümperarbeit von Nichtskönnern ablehnt, und durch charakterliche Sauberkeit und Anstandigkeit aus. Dem deutschen Handwerker steht die Sache, nicht die eigene Person im Vordergrund von Denken und Handeln. Erziehen wir den Handwerkslehrling zum starken Wollen wertvoller Menschen und zum Dienst an der Allgemeinheit, der deutschen Volksgemeinschaft!

II. Kulturelle Bedeutung.

Das Dritte Reich erkennt dankbar die kulturelle Bedeutung der Handwerkslehre an. Durch Handwerksarbeit, die Geschmacksbildung, Freude am Schönen bedeutet, und die dem Sinn des Formenden zum Durchbruch verhilft, kann sich die Persönlichkeit des jungen schaffenden Menschen frei entfalten, der sich in den Stoff hineindenkt, ihn an den Zweck anpaßt und der richtigen Form Ausdruck verleiht. Durch stetige Lehrlingsausbildung werden die Überlieferungen von Anschauungen, Sitte, Technik und echtem Handwerksgeist zum Nutzen ausgleichender Gesellschaftsgestaltung gesichert. Die starke Verbundenheit des deutschen Handwerks mit Volkstum und Landschaft wird durch die Absolvierung der handwerklichen Lehre im Meisterbetriebe fur die Zukunft gesichert. Der Lehrling von heute wird als Geselle und Meister von morgen Mitgestalter an der zukünftigen kulturellen Entwicklung im deutschen Handwerk und damit im deutschen Volke sein. Das Handwerk als Erhalter und Förderer deutscher Volkskunst sorgt durch eigene Nachwuchsschulung dafür, daß art- und volksbewußtes Schaffen nicht verloren geht, daß der Quell, aus dem der gewerblichen und industriellen Wirtschaft befruchtende Anregungen und damit nationale Neuschöpfungen fließen, nie versiegen wird.

III. Wirtschaftliche und nationalpolitische Bedeutung.

Die rund 750 000 Lehrlinge im deutschen Handwerk werden nach Vollendung ihrer Ausbildung der deutschen Volkswirtschaft eine Fülle von Leistungen und Anregungen geben und helfen, den Wert deutschen Schaffens zu steigern. Ohne Nachwuchsausbildung gerat das Gebaude des gewerblichen Produktionsapparates ins Schwanken. Berufsstand und Volksfuhrung haben erkannt, daß der Facharbeiter das höchste Gut der Nation darstellt. Die Formung wahrer Volksgemeinschaft nach außen, des lebendigen, schaffenden Sozialismus der Leistung, der die höchste Form des wirtschaftlichen Lebens darstellt, hilft der Handwerkslehrling verwirklichen, wenn er sich unter ein höheres Lebensganzes stellt und sich seiner Verantwortlichkeit im Handeln dem Volke gegenüber bewußt ist. Die neue deutsche Sozialordnung hammert bereits dem Lehrling mit aller Eindringlichkeit ein, daß er sich zu Treue, Kameradschaft, Volksgemeinschaft, Opfergeist und soldatischer Haltung bekennen muß. Die junge Generation wird den Nationalsozialismus für die Zukunft sichern. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Lehrlings innerhalb seiner Gemeinschaft verhilft dieser kleinen Zelle der deutschen Volkswirtschaft zum Segen des Volksganzen zu Starke und Ansehen. Die zukünftigen deutschen Facharbeiter werden die Starke und Kraft der Nation zu befestigen wissen. Das deutsche Handwerk ist stolz darauf, daß es mithilft, den Aufbau der Nation auch auf diese Weise zu verwirklichen. Die Lehrlinge als Glieder einer Gemeinschaft gleichen Blutes und gleicher Rasse tragen durch ihre Einordnung in die Front der Schaffenden, in die Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes, dazu bei, den Willen der Nation zu Einheit und Geschlossenheit zu starken. Die gewerbliche Jugend, die die Gegenwart sinnvoll gestalten hilft, wird als qualifizierter Nachwuchs auch der zukünftigen Wirtschaftsentwicklung starke Antriebe geben und ihr zu höchsten Leistungen verhelfen.

Polens Wirtschaft im ersten Quartal 1936.

Die ansteigende Bewegung der Industrieproduktion, die teilweise bereits Ende Februar bemerkbar wurde, trat noch deutlicher im März hervor und erfaßte vor allen Dingen die Investitions-Industrie. **Ungünstige Einflüsse** auf die Entwicklung der Produktionsfähigkeit **veranlaßten in manchen Zweigen Lohnstreitigkeiten** und Arbeiterstreiks, wodurch vorübergehend einige Fabriken des größten Textilzentrums (Lodz) in der ersten Hälfte des März stillgelegt wurden. Nach der Liquidation der Streiks schritt die **Textilindustrie** des Lodzer Kreises an die verstärkte Saisonproduktion. Im **Kohlenbergbau** erfolgte ein Rückgang der Beschäftigung wegen des für diese Jahreszeit ungewöhnlichen Rückgangs des Brennkohlenabsatzes. Der verhältnismäßig milde Winter hatte den Bedarf stark eingeschränkt. Der Kohlenexport war im März niedriger, als vor einem Jahre. Auch die Petroleumindustrie arbeitete weniger intensiv, wenngleich auch der Absatz im Vergleich mit dem Vorjahre etwas anstieg.

Eine erhebliche **Besserung** zeigte dagegen die Eisen- und Zinkhüttenindustrie dank der erhöhten Inlandsbestellungen und des Exportanstiegs. In der Metall- und Maschinenindustrie machte sich die Zunahme des Absatzes und der Beschäftigung hauptsächlich bei den Baumaterialien, ferner auch bei den Maschinenfabriken, hier in der Hauptsache bei landwirtschaftlichen Maschinen, bemerkbar. Eine Besserung erfuhr die Lage auch auf dem Holzmarkt im Hinblick auf die günstigere Exportkonjunktur und den erhöhten Holzbedarf für Bauzwecke. Die **Mineralindustrie** konnte den Beschäftigungsstand erhöhen, da sie sich insbesondere der Herstellung von Baumaterialien zuwandte und höhere Preise für Keramikerzeugnisse in denjenigen Kreisen erzielen konnte, wo infolge der auch im Winter fortgesetzten Bausaison die Ziegelvorräte inzwischen erschöpft waren. Bei der chemischen Industrie erfolgte eine Belebung des Kunstdüngerabsatzes. Besseren Absatz zeigten auch die für die Textilindustrie benötigten Artikel.

Die Erhöhung des Beschäftigungsstandes in der Industrie und bei den öffentlichen Arbeiten brachte einen Rückgang der Arbeitslosenziffer mit sich, die nach der stärksten Anspannung Mitte März um 30 000 gegen Mitte April zurückging.

Auf dem **Agrarproduktenmarkt** war letzthin ein Anstieg der Getreidepreise zu bemerken; die Umsätze der Agrarprodukte auf dem Binnenmarkt nach Beendigung der dringenden Landarbeiten zeigten eine gewisse Belebung. Der Getreide- und Mehlexport war etwas geringer. Die Ausfuhr von Produkten der Viehzucht erhöhte sich jedoch bei allgemein gehaltenen Preisen, mit Ausnahme der Milcherzeugnisse.

In Verbindung mit der beginnenden Frühjahrssaison erhöhten sich die **Umsätze im Binnenhandel**, hauptsächlich bei Wäsche und bei den mit dem Bauwesen verbundenen Branchen. Es erhöhten sich auch die Warenumsätze mit dem Auslande, und zwar stärker auf der Ausfuhrseite, wodurch der Überschuß der Handelsbilanz anstieg.

Obwohl im Gebiete der Industrieproduktion Anzeichen einer weiteren, wenn auch langsamen Besserung zu bemerken waren, so traten auf dem **Geldmarkt** ungünstige Erscheinungen hervor, welche ihre Quelle in der durch die politischen Ereignisse in Europa hervorgerufenen Beunruhigung und der Verschärfung der Lage einiger ausländischer Währungen haben. Unter dem Einfluß dieser Beunruhigungen verstärkte sich **die Hortung von Goldmünzen und Fremdwährungen.** Diese Tendenzen in Verbindung mit dem erhöhten Bedarf an Umsatzmitteln für die Zwecke der Industrieproduktion, sowie für die beginnende Bau- und Investitionssaison hemmten die Zunahme der Bankeinlagen und veranlaßten sogar zum Teil deren Abfluß. Gleichzeitig erfolgte Ende März an den Börsen ein Rückgang der Wertpapierumsätze und ein Rückgang der Kurse. Die erhöhten Gold- und Fremdwährungsankäufe für Hortungszwecke, die durch die Spekulation gefördert wurden, drohten **zu einer übermäßigen Schwächung der Gold- und Devisenreserven der Bank Polski** und zu einem Rückzug größerer Kapitalien aus dem Wirtschaftsverkehr zu führen. Unter diesen Bedingungen sah sich die Regierung gezwungen, Ende April eine Kontrolle über den Geldverkehr mit dem Auslande und über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln einzuführen. Diese Verordnungen als Ausdruck eines Strebens nach Aufrechterhaltung der Kursstabilität der polnischen Währung begegneten einer günstigen Wertung und trugen zur Beruhigung des Geldmarktes in Polen bei.

Als günstige Erscheinung im Gebiete der Entwicklung der finanziellen Verhältnisse ist das günstige **Ergebnis der Budgetwirtschaft** des Staates im März zu unterstreichen. Das Budget wurde durch einen tatsächlichen Überschuß der Einnahmen abgeschlossen.

Vertrauen zur Entwicklung der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen

Vortrag von Ministerialdirigent Dr. Spitta auf der Breslauer Südostausstellung.

In seinem anläßlich der Eröffnung der Breslauer Südostausstellung gehaltenen Referat, aus dem wir im folgenden einen kurzen Auszug geben, ging Ministerialdirigent Dr. Spitta, bevor er ausführlich die Geschichte der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen seit der Gründung des polnischen Staates schilderte, auf die Voraussetzungen dieser Wirtschaftsbeziehungen ein. Von der 5534 km langen Grenze Polens entfallen 1912 km oder 34,5% auf den deutsch-polnischen Grenzverlauf. Erst in weitem Abstand folgen die UdSSR und die Tschechoslowakei als die beiden anderen hauptsächlichsten Grenzstaaten Polens. Neben dieser langen gemeinsamen Grenze verbinden Deutschland und Polen nicht unbeträchtliche Minderheiten ihres Volkstums, die jenseits der Grenze ihres Vaterlandes leben.

Abgesehen von der natürlich gegebenen Verbindung der beiden Staaten durch ihre Grenzen und die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung ist es aber vor allem ihre Wirtschaftsstruktur, die die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen in der glücklichsten Weise befruchten können. Diese Wirtschaftsstruktur gibt in hohem Maße die Gelegenheit zu gegenseitiger Ergänzung. Nur in begrenztem Umfange ist ein Wettbewerb vorhanden.

Die Sorge um die Beschäftigung der rasch wachsenden Bevölkerung Polens macht den Ruf nach einer Vermehrung der Industrie verständlich. Nach aller Erfahrung braucht aber dadurch der gegenseitige Warenverkehr zweier Länder nicht zu leiden, denn jede Industrialisierung erweckt neuen Einfuhrbedarf.

Die erste Periode der deutsch-polnischen Handelsbeziehungen kann in der Zeit von der Gründung des polnischen Staates bis zum Jahre 1925 gesehen werden. Trotz der die deutsche Handelspolitik lähmlegenden Bestimmungen des Versailler Vertrages entwickelte sich ein lebhafter Güteraustausch zwischen Deutschland und Polen. Wenn noch im Jahre 1923 Polen 43,6 Prozent seiner gesamten Einfuhr aus Deutschland bezog, wenn es mehr als die Hälfte seiner Gesamtausfuhr in Deutschland absetzte, so sind diese Zahlen ein Beweis für die natürliche Verbundenheit der beiden Volkswirtschaften.

Um so bedauerlicher war es, daß in der zweiten Periode der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen, die erst mit der außenpolitischen Verständigung vom 24. 1. 34 ihr Ende fand, durch eine Kette von Mißverständnissen die Verbundenheit der beiden Volkswirtschaften zerrissen wurde. Trotz des neunjährigen Wirtschaftskrieges, in dessen Verlauf immer wieder vergebliche Versuche zu einem Wirtschaftsfrieden unternommen wurden, war es doch möglich, in begrenztem Umfange Abkommen zwischen beiden Ländern zu schließen. Zu erwähnen ist hier das deutsch-polnische Holzabkommen vom 30. 11. 27 und das Roggenabkommen vom 18. 2. 30, die beide mehrere Jahre in Kraft waren. Trotzdem war der Erfolg der Entfremdung zwischen Deutschland und Polen der, daß auch heute noch Deutschland nicht mehr wie 1923 mit 43,6 Prozent, sondern mit 14,8 Prozent an der polnischen Gesamteinfuhr beteiligt ist. Polens Ausfuhr wird von Deutschland nicht mehr, wie damals, zur Hälfte, sondern nur noch in Höhe von 14,4 Prozent aufgenommen.

Seit der Erklärung des Führers und Reichskanzlers vom 3. 5. 33 an den polnischen Gesandten in Berlin, daß er den Wunsch habe, mit Polen die gemeinsamen Interessen leidenschaftslos zu erörtern, ist die Verbindung zwischen beiden Ländern immer enger geworden. Wenn auch das Vertragswerk vom 4. 11. 35 noch nicht alle Wünsche erfüllt, so hat doch die Entwicklung der letzten Monate bewiesen, daß die deutsch-polnische Wirtschaftsverständigung immer weitere Fortschritte macht.

Auch in Zukunft wird es den beiden Regierungsausschüssen nicht an Arbeit fehlen, denn der für den laufenden Monat aufgestellte Warenaustauschplan, der eine 100 prozentige Erfüllung des in dem Vertrage vorgesehenen Warenaustausches enthält, stellt noch keineswegs ein Optimum des deutsch-polnischen Güteraustausches dar. Auf beiden Seiten werden immer mehr Erfahrungen gesammelt werden müssen, um auf Grund solcher Erfahrungen das Vertragswerk allmählich einem Optimum zuzuführen. Eine bedeutsame Wendung hat die polnische Politik mit der Einführung einer Devisenzwangswirtschaft genommen. Deutschland hat volles Verständnis dafür, daß es der polnischen Regierung nicht leicht gefallen sein wird, die mit jeder Devisenbewirtschaftung verbundenen Hemmungen auf sich zu nehmen. Die deutsch-polnischen Abmachungen über den gegenseitigen Zahlungsverkehr auf dem Warengebiet werden durch die neuen polnischen Devisenbestimmungen nicht berührt. Praktisch werden sie zum Fortfall mancher bisherigen zusätzlichen Hemmungen führen.

Am Schluß seiner Ausführungen ging Ministerialdirigent Dr. Spitta kurz auf die Zukunft der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen ein und erwähnte hier besonders das Problem der Finanzierung der deutschen Ausfuhr nach Polen. Hier erscheint die Zusammenarbeit zwischen den polnischen Finanzinstituten und den Filialen der deutschen Banken in Polen von besonderer Bedeutung.

Im großen gesehen kann der näheren Zukunft der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen mit Vertrauen entgegengesehen werden. Die Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes für polnische Produkte ist für absehbare Zeit sicherlich größer als die sich aus dem Vertrage ergebenden Möglichkeiten des Verkaufs deutscher Erzeugnisse nach Polen. Diese sind stark konjunkturbedingt. Die Entwicklung der polnischen Konjunktur vollzieht sich aber seit 1933 durchweg in aufsteigender Linie.

⁎ ⁎ Verbands-Nachrichten ⁎ ⁎

Deutscher Messeabend.

Am 28. April d. Js. fand der traditionelle Messeabend des Verbandes für Handel und Gewerbe statt. In den mit Laubbaumen und Blumen geschmückten Raumen des Deutschen Hauses hatten sich etwa 200 reichsdeutsche und inländische Aussteller sowie eine große Anzahl von Verbandskameraden eingefunden. Erfreulicherweise waren der Einladung des Verbandes auch in diesem Jahre wieder Vertreter der Posener Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer gefolgt.

Der Vorsitzende der Posener Ortsgruppe, Herr Norbert Kindler, begrüßte die Gaste in polnischer und deutscher Sprache. Die Veranstalter hatten bewußt davon abgesehen, den Messeabend mit den sonst üblichen Darbietungen unterhaltender Art auszugestalten, um den Anwesenden Gelegenheit zu geben, die kurzen Stunden des Zusammenseins mit regem Gedankenaustausch über die beide Teile interessierenden Fragen auszunutzen. So sind auch die an diesem Abend gehaltenen Vortrage, die ausschließlich Wirtschaftsfragen bzw. die technische Großtat der deutschen Reichsautobahnen behandelten, außerordentlich günstig aufgenommen worden.

Im Mittelpunkt des Abends stand ein Referat des Direktors der Posener Industrie- und Handelskammer, Prof. Dr. Waschko, über das Thema: **„5 Monate deutsch-polnischer Handelsvertrag“.** Der Redner streifte kurz den voraufgegangenen 10-jahrigen Wirtschaftskrieg zwischen Polen und Deutschland. Nachdem in Deutschland seit Ende 1932 die politische Veranderung eingetreten sei und sich auch in Polen eine für Deutschland günstigere Atmosphare bemerkbar gemacht habe, sei durch den Vertrag im Jahre 1934 eine neue Aera der Handelsbeziehungen eingeleitet worden. Da dieser Oktobervertrag sich als unzulanglich herausgestellt habe, sei im November 1935 der neue Vertrag gefolgt, der auf eine Gesamtjahressumme von 176 Millionen Złoty laute. In ihm seien vor allem die Interessen der polnischen Landwirtschaft unter gleichzeitiger Rückstellung der Interessen der Industrie, die sogenannte Katastrophalklausel, berücksichtigt worden. Wichtig sei die in diesem Vertrag vorgesehene Bestimmung, daß direkte Verhandlungen aufgenommen werden sollen, falls der Vertrag den Erwartungen nicht entsprechen oder aber eine ungünstige Entwicklung erfahren sollte. Sollten auch diese Verhandlungen scheitern, so stehen dem Vertragspartner, der sich benachteiligt fühle, das Recht zu, den Vertrag mit 6-wöchentlicher Frist zu kündigen.

Dr. Waschko wies dann darauf hin, daß es die polnische Ausfuhr leichter habe, die vorgesehenen Kontingente auszunutzen, als die deutsche.

Polen sei an der Belebung der deutschen Ausfuhr sehr stark interessiert.

Da aber die Einfrierung polnischer Forderungen in Deutschland infolge größerer Ein- als Ausfuhr vermieden werden solle, sei man übereingekommen, monatlich die jeweiligen Kontingente festzusetzen. Anfanglich seien die Kontingente mit zwanzig Prozent ihrer vorgesehenen Höhe festgesetzt worden. Von Monat zu Monat sei dieser Prozentsatz gestiegen, bis er bereits im Mai die volle Höhe erreicht habe.

Den gemeinsamen Bemuhungen sei es gelungen, viele Hindernisse zu beseitigen, die sich — vor allem auf dem Gebiet des Kredits — in den Weg gestellt hatten. Anfanglich seien die Kredittermine bis Oktober begrenzt worden, dann seien sie verlangert worden und es bestehe die Wahrscheinlichkeit einer noch weiteren Verlangerung. Heute seien bereits 50 Prozent aller Geschaftsabschlüsse Kreditgeschafte.

Die Zunahme der gegenseitigen Warenbelieferung sei erfreulich groß.

Auch die Einfuhr deutscher Waren nach Polen sei so gestiegen, daß die polnische Ausfuhr nach Deutschland nur in ganz geringem Umfang ungedeckt bleibe.

Dieser Fehlbetrag werde aus einem Fonds gedeckt, den die deutsche Regierung in Höhe von 10 Millionen Mark zu diesem Zweck bereitgestellt habe.

Nach einer fünfmonatigen Dauer des Handelsvertrages konne man die Feststellung machen, daß der Vertrag den gewünschten Erfolg gezeitigt habe und eine Basis für die Entwicklung der Beziehungen zwischen Polen und Deutschland darstelle.

Die Ausführungen Dir. Waschkos wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Herr Assessor Kindler, der Beauftragte der Deutschen Handelskammer für Polen in Warschau, erganzte die Ausführungen des Hauptredners mit einem Kurzreferat **„Entwicklung des deutsch-polnischen Handels“.**

Der Syndikus der Berliner Industrie- und Handelskammer, Dipl.-Kfm. Lorenz, gab an Hand von etwa 40 Lichtbildern einen schönen Überblick über den **Bau der deutschen Reichsautobahnen.**

Abschließend kann gesagt werden, daß der Messeabend des Verbandes im Laufe der Jahre zu einer Veranstaltung geworden ist, die sowohl das Posener Deutschtum wie auch die auswartigen Gaste nicht mehr vermissen möchten.

Dem Messeabend ging am Vormittag eine gemeinsame Besichtigung der Messe voraus, an der etwa 60 Verbandskameraden teilnahmen.

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle.

Unseren Ortsgruppenobleuten

empfehlen wir, die beiden Leitartikel aus Nr. 4 und Nr. 5 unseres Verbandsblattes auf den Ortsgruppensitzungen zu verlesen und gemeinsam durchzusprechen.

Handwerker! Lest Fachliteratur!

Wir beginnen heute mit der Veröffentlichung von Fachliteraturverzeichnissen, die unseren Handwerkern zur besseren Orientierung in der Fülle der Fachbücher dienen mögen. Nachstehend seien zunachst einige Fachbücher für Tischler und Stellmacher genannt. Die Bucher sind in den hiesigen deutschen Buchhandlungen erhaltlich.

Nachweis von Fachschriften für den Handwerker.

I.

Holzhandwerker, Tischler und Stellmacher.

Fenster, Türen, Tore aus Holz und Eisen. Von Walter Wickop. 1935. Rm. 1,62. Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Fach- und Kalkulationsbuch für Schreinermeister. Von Josef Winkler. Ausgabe A: Bauschreinerarbeiten. 1926. Rm. 5,—. Druckerei-Verlag Hans Rösler, Augsburg.

Rechnen für Holzarbeiter. Von H. Junghanns, W. Hosang und P. Augustin. 2 Hefte. Je Rm. 0,95. Oskar Leiner, Leipzig.

Fachrechnen für Tischler. H. Junghanns und J. Wiesner. Rm. 1,95. Oskar Leiner, Leipzig.

Lehrbuch für Tischler. Teil 1—3. Von Johann Flocken und Henry Walkling. Je Rm. 3,—. Gebr. Janicke, Hannover.

Skizzenheft für das Fachzeichnen der Schreiner. 2 Hefte. Heft 6 a, Rm. 1,80. Heft 6 b Rm. 1.20. Julius Beltz, Langensalza.

Der Wagen- und Karosseriebau. Von F. Thamm. 1929. Rm. 1,50. R. J. V. des Stellmacher- und Karosseriebau-Handwerks, Berlin SW 11, Großbeerenstraße 93.

Die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V. macht auf folgende Möglichkeit der **Existenzgründung** aufmerksam:

In Kreisstadt des südlichen Teils der Wojewodschaft Posen ist ein seit 30 Jahren bestehendes gutgehendes

Pelzwaren-, Hut- u. Mutzengeschaft

verbunden mit Herrenartikeln und Militareffekten zu verpachten. Lager im Werte von ca. 10 000 zł müßte möglichst ubernommen werden. Pachtzins ca. 100 zł monatlich.

Meldungen von branchekundigen Fachleuten mit entsprechendem Kapital erbeten unter „Gr. V. Kü." unter Beifügung von Rückporto an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25.

Lebensmittelgeschaft nebst Bierausschank in Stadt des Kreises Rawicz zu verpachten.

Anfragen an Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25. **Rückporto** ist beizufügen.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Fritz Giler. Büro: Chodzież, Rynek 21. Tel. 78. Sprechstunden täglich nur von 9—11 Uhr vormittags.

Sprechstundenplan:

Budsin: Freitag, den 5. Juni, nachm. 6—7 Uhr bei Hein.
Czarnikau: Montag, den 8. Juni, nachm. 5—6 Uhr bei Just.
Filehne: Sonnabend, den 6. Juni, nachm. 6—7 Uhr bei Duvensee.
Kolmar: Jeden Donnerstag im Büro.
Ritschenwalde: Sonntag, den 14. Juni, nachm. 3—4 Uhr bei Riese.
Samotschin: Mittwoch, den 3. Juni, nachm. 3—5 Uhr bei Erdmann und vor der Monatsversammlung.
Wongrowitz: Dienstag, den 2. Juni, nachm. 5—6 Uhr im Vereinslokal.

Versammlungskalender:

Budsin: Freitag, den 5. Juni, abends 8 Uhr bei Hein.
Czarnikau: Montag, den 8. Juni, abends 8 Uhr bei Surma.
Filehne: Sonnabend, den 6. Juni, abends 8½ Uhr bei Duvensee.
Kolmar: Mittwoch, den 10. Juni, abends 8 Uhr bei Sperber.
Ritschenwalde: Sonntag, den 14. Juni, nachm. 4½ Uhr. Lokal wird durch Umlauf bekanntgegeben.
Samotschin: Freitag, den 12. Juni, abends 8 Uhr bei Gartzke.
Wongrowitz: Dienstag, den 2. Juni, abends 8 Uhr. Lokal wird durch Umlauf bekanntgegeben.

II. Posen:

Posen: Jeden Sonnabend von 10—13.30.
Duschnik: 29. 5.
Gnesen: 22. 6. von 9—13 bei Brückner.
Kiszkowo: 23. 6.
Kletzko: 8. 6.
Kurnik: 16. 6.
Kostschin: 12. 6.
Rogasen: 27. Mai und 17. Juni.

III. Neutomischel:

Geschäftsführer Kolata. Büro: Pl. Marsz. Piłsudskiego 26.
Neutomischel: Täglich von 9—11 und 14—15 Uhr.
Kupferhammer: Jeden Mittwoch nach dem 15. bzw. am 15. jeden Monats.
Bentschen: Jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat im Vereinslokal „Matthes".

IV. Wollstein:

Geschaftsführer Donner. Büro: ul. Poznańska 10 im Hause der Frau Adam.
Sprechstunden: Wollstein: Täglich von 9—11 Uhr im Büro der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden ersten und dritten Montag im Monat im Vereinslokal.

V. Lissa:

Geschäftsführer Klose, Leszno, ul. Leszczyńskich 19.
Lissa: Jeden Mittwoch und jeden Sonnabend von 8—12 Uhr im Büro der Buchstelle, ul. Leszczyńskich 19.
Schmiegel: Dienstag, den 2. Juni, und Montag, den 15. Juni 1936, im Kreditverein von 8—12 Uhr.
Bojanowo: Freitag, den 5. Juni, von 8—12 Uhr bei Herrn Zieboll.
Punitz: Montag, den 8. Juni, von 8—12 Uhr bei Herrn C. Handke.
Jutroschin: Montag, den 22 Juni, im Vereinslokal Hotel Stenzel.

VI. Krotoschin:

Krotoschin: Jeden Freitag vormittags.
Dobrzyca: Sonnabend, den 16. 5., abends 8 Uhr bei Herrn Goetz.
Kobylin: Montag, den 15. 6.
Ostrowo: Jeden 1. und 3. Mittwoch vorm. im Monat bei Herrn Kurzbach.
Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Reimann.

VII. Kempen:

Geschaftsführer Nowak. Büro ul. Baranowska 17.
Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.
Reichthal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschaftsführer: Luck. Büro: ul. 15 stycznia b. Reinecke.
Birnbaum: Taglich von 10—12 Uhr im Büro der Geschaftsstelle.

Aus den Ortsgruppen

Krotoschin:

Am Freitag, dem 1. Mai 1936, fand im Vereinslokal bei Herrn Pachale eine Monatsversammlung statt, die leider nur schwach besucht war. Der Obmann, Herr Kurschnermeister Scholz, eröffnete die Sitzung gegen 9 Uhr und begrüßte herzlich die erschienenen Mitglieder. Nach einigen Ausfuhrungen über die Verbandsarbeit und nach Aufnahme zwei neuer Mitglieder übergab Herr Scholz das Wort dem Schriftführer zu einem Bericht über die Beiratssitzung in Posen am 26. Marz 1936.

In der Aussprache über den Bericht nahm der Obmann zu einigen Punkten Stellung.

Die Versammlung wurde gegen ¾11 Uhr durch den Vorsitzenden geschlossen.

Storchnest:

Am Sonntag, dem 24. Mai, nachm. 3 Uhr findet im Gasthause Ballmann in Świerczynia eine Monatsversammlung der Ortsgruppe Storchnest statt. Um 4 Uhr ist ein Tanzkranzchen vorgesehen, zu dem Mitglieder und Gäste herzlich eingeladen sind.

Wollstein:

Am Sonntag, dem 26. April 1936, verstarb plötzlich unser langjahriger Verbandskamerad und Mitglied unseres Vorstandes

Herr Brauereibesitzer

Richard Bloens.

Wir werden das Andenken des Verschiedenen in Ehren halten.

Ortsgruppe Wollstein
i. A.
Der Vorstand.

Wongrowitz:

Am Dienstag, dem 5. Mai, abends ½9 Uhr fand in den Wilhelm Tonn'schen Raumen eine Ortsgruppensitzung statt, in der Hauptgeschaftsführer Dr. Thomaschewski an Hand von Lichtbildern einen Vortrag über das deutsche Handwerk hielt. Die interessanten Ausfuhrungen, besonders auch die zum Teil recht anschaulichen Bilder fanden das größte Interesse der Mitglieder und zahlreich erschienenen Gaste. Anschließend wurden noch einige Bilder über die Olympiavorbereitungen gezeigt, sowie ein gemeinsamer Mai-Ausflug der Ortsgruppe besprochen.

MESSEN

Die Landmaschinenindustrie auf der 24. Deutschen Ostmesse.

Im Einvernehmen mit dem Werberat der deutschen Wirtschaft hat die Fachgruppe Landmaschinenbau die 24. Deutsche Ostmesse vom 23. bis 26. August in Königsberg (Pr.) zum ersten Male für die Beschickung durch die gesamte Landmaschinenindustrie Deutschlands freigegeben. In dieser wichtigen Branche haben sich infolgedessen die Ausstelleranmeldungen gegenüber dem Vorjahre bis jetzt bereits verdoppelt. Ihrer Anlage nach ist die Landmaschinen-Ausstellung auf der Deutschen Ostmesse nicht nur auf die Bedürfnisse des wirtschaftlich wieder erstarkten deutschen Ostens eingestellt, sondern sie wendet sich gemaß den exportfördernden Aufgaben der Deutschen Ostmesse auch an alle Staaten im Ostraum.

Der deutsche Handwerker in Polen

Beschäftigung von Lehrlingen.

Das Halten von Lehrlingen war bisher sehr erschwert nicht nur dadurch, daß vom ersten Beschaftigungstage an dem Lehrling Lohn zu zahlen ist, sondern auch dadurch, daß sich in sog. Familienbetrieben die Gewerbesteuer erhöhte. Nach Art. 8, Abs. 5 des Gewerbesteuergesetzes zahlen namlich handwerkliche Werkstatten und Betriebe, Droschken- und Fuhrwesen sowie Fischereibetriebe, sofern sie unter Mithilfe von höchstens einem Familienglied gefuhrt werden, Gewerbesteuer nur in Gestalt des Gewerbescheins; wird aber auch nur eine fremde Hilfskraft beschaftigt, so ist auch Umsatzsteuer zu zahlen. Da diese Bestimmung hemmend auf die Annahme von Lehrlingen in Handwerksbetrieben wirkte, hat das Finanzministerium durch Verfügung vom 28. Marz angeordnet, daß Gewerbelehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Vertrages im Sinne von Artikel 116 des Gewerbegesetzes beschaftigt werden, nicht als entlohnte Hilfskrafte anzusehen sind. Wer hiernach zu unrecht zum Pauschal der Umsatzsteuer veranlagt ist, muß binnen 30 Tagen nach Erhalt der Veranlagung Berufung bei der Berufungskommission (durch Vermittlung des Finanzamts) einlegen.

Außerdem ist eine Gesetzesnovelle in Vorbereitung, wodurch die Bestimmung des Art. 116 des Gewerbesteuergesetzes, durch die den Meistern die Entlohnung der Lehrlinge von Anbeginn der Lehre auferlegt ist, in der Richtung geandert werden soll, daß die unentgeltliche Beschaftigung von Lehrlingen in den Werkstatten zulassig sein wird.

Dauer von Lehrverträgen u. Gesellenpraxis.

In oben genannter Angelegenheit hat das Ministerium fur Handel und Gewerbe folgende Erklarung herausgegeben:

1. Falls ein Lehrvertrag durch Vernachlässigung des Unternehmers nicht zustande kommt oder nicht registriert wird, so darf das dem Lehrling auf keinen Fall Schaden bringen. Falls also die Tatsache der beendigten Lehre durch die Handwerkskammer festgestellt wurde in einer Art, die keinem Zweifel unterliegt, so ist kein Grund zu einer Nichtanerkennung der Lehrzeit vorhanden.
2. Gemaß Art. 152 des Gewerberechtes soll die Lehrzeit grundsatzlich 3 Jahre betragen. Die Handwerkskammer kann jedoch in besonderen Fällen dem Lehrling die Erlaubnis zu einer früheren Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit erteilen.

   Falls also in besonderen Fallen der Umstand einer langjahrigen Praxis des Lehrlings vor Beginn der eigentlichen Lehrzeit von der Handwerkskammer berücksichtigt wird und sie anerkennt, daß der Lehrling die erforderlichen Berufskenntnisse in einer kürzeren als 3 Jahre dauernden Lehre erfaßt hat, steht der Inanspruchnahme des Rechtes, gemaß Art. 152, Abs. 2, für unbegrenzte Zeit nichts im Wege.
3. Bei der Zulassung zur Meisterprüfung (Art. 158) ist es gestattet, in Fallen langjahriger Beschaftigung in einem Handwerk noch vor Erlangung des Gesellenzeugnisses zu der Zeit der Gesellenpraxis, die nach der Gesellenprüfung abgeleistet wurde, auch die Zeit der Praxis vor Ablegung dieser Prüfung hinzuzurechnen.

   Die Frage der Berechtigung zur Lehrlingsausbildung vor dem 15. 12. 1927 (Art. 158 des Gewerberechtes) ist noch nicht endgültig geklart worden.

Handel, Recht und Steuern 

Nun auch Devisenbewirtschaftung in Polen.

Mit einer Verordnung des Staatsprasidenten vom 26. April 1936 (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 249) ist in Polen die Devisenbewirtschaftung eingeführt worden. Wenn in amtlichen Erklarungen die Notwendigkeit dieser Maßnahme damit begrundet wird, daß die in den letzten Tagen stark getatigten Kaufe von Gold und auslandischen Valuten zu Hortungszwecken zu größten Sorgen für die Wahrung Anlaß gab, so kann andererseits nur festgestellt werden, daß diese Gold- und Valutenkaufe nichts anderes als eine Barometerfunktion für die in der Wirtschaft und vor allem hinsichtlich der Wahrung vorhandene „dicke Luft" waren. Diese Unruhe ist u. a. auf die Ankündigung eines großen Investitionsprogramms zum Zwecke der Milderung der Arbeitslosigkeit, deren eventuelle politische Folgen durch die jüngsten Arbeiterunruhen deutlich gemacht wurden, zuruckzuführen. Seit Mitte 1935 ist die polnische Golddecke stetig zurückgegangen. Der aus dem Außenhandel anfallende Devisenüberschuß wurde immer geringer, so daß der Schuldendienst nur noch durch Inanspruchnahme der Notenbank aufrecht erhalten werden konnte. In maßgeblichen Kreisen ist man der Meinung, daß die gegenwartig vorhandene etwa 400 Millionen starke Gold- und Devisendecke ausreichen werde, um die Wahrungsgefahr zu bannen. Die Regierung versichert, daß die als Schutzmaßnahme gegen die „Spekulation und wirtschaftliche Miesmacherei" eingeführte Devisenkontrolle nur vorübergehender Natur sei. Doch darf man wohl, ohne in den Verdacht „wirtschaftlicher Miesmacherei" zu geraten, der Meinung Ausdruck geben, daß das soeben eingeführte Devisenkontroll-System, sich auch in Polen als unentbehrliches Währungsschutz-Instrument und Außenhandelsregulator für langere Dauer einbürgern wird, um so mehr, als es ja gerade, um richtig in Funktion treten zu konnen, einer gewissen langeren Anlaufszeit bedarf und sich bisher keines der Lander (außer Danzig, teilweise), die die Devisenbewirtschaftung eingeführt haben, aus der eisernen Umklammerung dieses Systems hat befreien konnen.

Das Devisengesetz vom 26. April dieses Jahres ist daher eine wichtige Erscheinung auf gesetzgeberischem Gebiete. Um unseren Lesern die Möglichkeit zu geben, jederzeit auf dieses Gesetz zurückgreifen zu konnen, geben wir nachstehend den genauen Wortlaut der Devisenverordnung sowie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften wieder.

Der Wortlaut der neuen Devisenverordnung.

Dekret des Staatsprasidenten vom 26. April 1936 über den Geldverkehr mit dem Auslande sowie den Verkehr mit auslandischen und inlandischen Zahlungsmitteln.

Auf Grund von Art. 55 der Verfassung sowie des Gesetzes vom 30. Marz 1936 über die Ermachtigung des Staatsprasidenten zum Erlaß von Dekreten verordne ich das Folgende:

Art. 1. (1) Zahlungsmittel im Sinne dieses Dekrets sind Gelder (Munzen, Banknoten sowie alle Papiergeldzeichen) sowie Wechsel, Schecks, Kassenscheine, Akkreditive, Zahlungsanweisungen und Überweisungen, Gelder, die nicht im Inlande das gesetzliche Umlaufsrecht besitzen (Auslandsgelder) sowie Schecks, Wechsel, Kassenscheine, Akkreditive, Zahlungsanweisungen und Überweisungen, die auf Auslandswahrung lauten und zahlbar im Auslande (Devisen) sind, sind auslandische Zahlungsmittel.

(2) Unter dem Ausdruck „Handel mit auslandischen Zahlungsmitteln" wird der Abschluß bzw die Ausführung von Kauf- und Verkaufsabreden, Wechselgeschaften, Darlehen und Lombards verstanden, deren Gegenstand auslandische Zahlungsmittel sind.

(3) Als Auslander im Sinne dieses Dekrets wird eine physische oder Rechtsperson angesehen, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Auslande hat, die auslandischen Zweigstellen (Filialen, Agenturen, Vertretungen) von inlandischen Unternehmungen und Institutionen nicht ausgenommen.

(4) Als Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Inlande haben, werden ebenfalls auf polnischem Staatsgebiet ge-

legene Unternehmen und Betriebe von Industrie, Handel usw. angesehen, deren Verwaltungen oder Eigentümer ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Auslande haben, sowie in Polen befindliche Zweigstellen (Filialen, Agenturen, Vertretungen) auslandischer Unternehmen und Institutionen.

(5) **Die Bestimmungen dieses Dekrets sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsbestimmungen finden auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig dieselbe Anwendung wie auf das Auslandsgebiet.**

Art. 2. Alle Verbote und Beschrankungen, die in diesem ekret sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen enthalten sind, finden auf die Bank Polski keine Anwendung.

Art. 3. (1) Als ausführendes Organ der Bestimmungen dieses Dekrets in dem durch die Durchführungsverordnungen festgesetzten Bereich wird ein Devisenausschuß berufen. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses und die Art ihrer Berufung setzt eine Durchführungsverordnung fest, doch wird der Finanzminister den Vorsitzenden des Ausschusses ernennen.

(2) Der Devisenausschuß entscheidet im Rahmen seiner Befugnisse auf der Grundlage seines freien Befundes, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Entschließungen und Entscheidungen des Ausschusses konnen sowohl allgemeinen Charakter haben, wie auch einzelne Angelegenheiten betreffen.

(3) Der Devisenausschuß ist zur Erhebung von Manipulationsgebühren für seine einzelnen Amtstatigkeiten in einer von ihm festzusetzenden Höhe berechtigt.

(4) Eingaben und Antrage an den Devisenausschuß sowie von ihm erteilte Bewilligungen sind ebenso wie der gesamte mit diesem Ausschuß geführte Schriftwechsel von den Stempelabgaben befreit.

Art. 4. Sofern in diesem Dekret oder den auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen von Bewilligung die Rede ist, wird hierunter — soweit aus Wortlaut oder Inhalt der betreffenden Bestimmung nichts anderes folgt — die Bewilligung des Devisenausschusses verstanden.

Art. 5. (1) Der Handel mit auslandischen Zahlungsmitteln ist verboten, soweit nicht einer der Vertragschließenden die Bank Polski oder ein vom Finanzminister entsprechend ermachtigtes Bankunternehmen (Devisen-Ermachtigung) ist.

(2) Der Finanzminister stellt die Bedingungen und den Bereich der Devisen-Ermachtigungen fest und kann sie auf Grund seines freien Befundes ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen einschranken, außer Kraft setzen oder zurückziehen.

(3) Die Liste der zum Handel mit auslandischen Zahlungsmitteln ermächtigten Bankunternehmen sowie Anderungen dieser Liste verkündet der Finanzminister im amtlichen Teile des „Monitor Polski".

Art. 6. (1) **Verboten ist der Handel mit Gold, die Einfuhr von Gold aus dem Auslande und die Ausfuhr von Gold nach dem Auslande ohne Bewilligung. Unter Goldhandel wird der Abschluß oder die Durchführung von Kauf- und Verkaufsabreden, Wechselgeschaften, Anleihen oder Lombards verstanden, deren Gegenstand Gold ist.**

(2) Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet Anwendung auf Goldmunzen, und zwar sowohl solche, die in irgendeinem Lande gesetzliches Zahlungsmittel sind, wie auch auf solche, deren Umlauf nirgendwo gesetzlich vorgesehen ist, ferner auf Gold in Staben sowie in der Form von Abgüssen und Gegenstanden, die keine gebrauchsfertige Gestalt haben, sowie auf Gold in unbearbeitetem Zustande jeder Art.

Art. 7. Ohne Bewilligung verboten ist der Ankauf auslandischer Prozent- und Dividendenpapiere sowie von Kupons derselben, die Einfuhr solcher Werte aus dem Auslande wie ferner auch der Ankauf bei Auslandern und die Einfuhr aus dem Auslande von polnischen Prozent- und Dividendenpapieren sowie Kupons derselben.

Art. 8. (1) **Die Überweisung, Versendung und Ausfuhr auslandischer Zahlungsmittel ins Ausland ist ohne Rücksicht auf die Wahrung, auf welche sie lauten, ohne Bewilligung verboten.**

(2) Ohne Bewilligung verboten ist es, Auslandern irgendwelche Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen sowie Überweisungen, Übertragungen und Einzahlungen — ohne Rücksicht auf ihre Form und Wahrung — auf bei inlandischen Bankunternehmen geführte Konten von Auslandern zu machen sowie endlich im Inlande irgendwelche Zahlungen auf Anweisung von Ausländern vorzunehmen.

(3) Der Versand und die Ausfuhr von Prozent- und Dividendenpapieren, Kupons derselben sowie Sparbüchern sind ohne Bewilligung verboten.

(4) Unter Wahrung der Bestimmungen von Abs. (1) und (3) dieses Artikels kann der Postversand von Zahlungsmitteln, Sparbüchern, samtlichen Prozent- und Dividendenpapieren sowie Kupons derselben ins Ausland ausschließlich mit in offenem Zustande bei der Post aufgegebenen Wertbriefen oder Wertpaketen sowie Einschreibebriefen erfolgen.

Art. 9. (1) Ohne Bewilligung verboten ist die Kreditgewahrung an Auslander oder die Erlegung von Garantien für die Bezahlung solcher Kredite durch physische und Rechtspersonen mit dem Wohnsitz im Inlande.

(2) Die Erlangung von Kredit von einem Auslander sowie die Stellung einer Garantie für die Bezahlung eines solchen Kredites durch eine im Inlande wohnhafte physische oder Rechtsperson bedarf der Anmeldung bei der Bank Polski.

(3) Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes betrifft nicht Kredite, die dem Kaufer durch den Verkaufer in Warenform gewahrt worden sind. (sog. „Warenkredite").

Art. 10. (1) Im Inlande wohnhafte physische und Rechtspersonen sind verpflichtet, der Bank Polski oder den berechtigten Bankunternehmen (Art. 5) auslandische Falligkeiten aus samtlichen Titeln — insbesondere für ins Ausland verkaufte Waren, für Prozent- und Dividendenpapiere und Kupons derselben sowie für alle Arten dem Auslande erwiesener Leistungen und Dienste — anzumelden und zum Kauf anzubieten.

(2) Die im vorstehenden Absatz ausgesprochene Verpflichtung besteht für denjenigen Geltungsbereich und in bezug auf diejenigen Personen- und Falligkeitskategorien, wie sie die Durchführungsverordnungen umschreiben werden.

Art. 11. **Jedes Bankunternehmen und Kreditinstitut, die genossenschaftlichen nicht ausgeschlossen, sowie jene Handels- und Gewerbeunternehmen, die mit dem Ausland Handel treiben oder ihre Tatigkeit vornehmlich auf den Geldverkehr mit dem Auslande gründen — konnen der Aufsicht durch besondere Regierungskommissare, welche der Finanzminister auf Kosten des betreffenden Unternehmens oder Instituts einsetzt, unterworfen werden.**

Art. 12. (1) In samtlichen Fallen, in denen die Erfüllung einer geldlichen Verpflichtung gemaß den Bestimmungen dieses Dekrets oder der auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen eine Bewilligung erfordert, hat der Schuldner das Recht, über Aufforderung des Glaubigers den Gegenwert einer solchen Verpflichtung in Inlandswahrung bei der Bank Polski oder einer entsprechenden devisen-ermachtigten Bank für Rechnung des Glaubigers einzuzahlen.

(2) Nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets von einem Schuldner exequierte oder eingeklagte Leistung, welche eine Bewilligung im Sinne dieses Dekrets oder der auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsbestimmung erforderlich machen, müssen durch den Schuldner oder die Vollstreckungsbehörden auf Antrag des Glaubigers im Betrage des Gegenwertes dieser Leistungen in Inlandswahrung der Bank Polski oder einer entsprechenden devisen-ermachtigten Bank für Rechnung des Glaubigers eingezahlt werden.

(3) Eine Ausführungsverordnung wird die Bedingungen festsetzen, unter denen der Glaubiger über auf seine Rechnung auf Grund dieses Artikels eingezahlte Betrage verfügen kann.

Art. 13. (1) Für samtliche Geschafte und Verrechnungen in auslandischen Zahlungsmitteln sind diejenigen Kurse auslandischer Banknoten oder Devisen, die in der amtlichen Börsentabelle der Warschauer Geldbörse (für Auslandsgeldzeichen die Kurse der Tabellenrubrik „Banknoten", für Devisen dagegen die Kurse der Rubrik „Schecks und Anweisungen") notiert werden, verbindlich. Im Falle des Fehlens von Notierungen in der amtlichen Tabelle der erwahnten Börse ist der im „Monitor Polski" durch die Bank Polski festgesetzte oder bekanntgegebene Kurs der auslandischen Zahlungsmittel verbindlich.

(2) Die Notierungen von Devisenkursen in der Börsentabelle sind auch für auslandische Banknoten verpflichtend, für die am betreffenden Tage keine Börsennotierung erstellt oder kein Kurs von der Bank Polski bekanntgegeben wurde.

(3) Bei Geschaften und Verrechnungen in auslandischen Zahlungsmitteln, deren Kurse weder in der amtlichen Borsentabelle noch durch die Bank Polski bekanntgegeben wurden, werden entsprechende Auslandskurse angewendet.

Art. 14. **Die Veröffentlichung anderer Inlands- oder Auslandskurse, das Verhaltnis auslandischer Zahlungsmittel oder des Goldes zum Złoty betreffend, außer den in der amtlichen Tabelle der Warschauer Geldbörse notierten sowie den von der Bank Polski festgesetzten und bekanntgegebenen Kursen ist verboten. Dieses Verbot findet indessen keine Anwendung auf die Bank Polski, der ebenfalls die Veröffentlichung von Auslandskursen des Złoty gestattet bleibt, und betrifft auch nicht die Festsetzung und Bekanntmachung des Verhaltnisses auslandischer Zahlungsmittel oder des Goldes zum Złoty durch die zustandigen Staatsbehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fallen.**

Art. 15. Der Finanzminister ist befugt, unter von ihm festgesetzten Bedingungen im Verordnungswege zur Ausführung von durch dieses Dekret verbotenen oder beschrankten Tatigkeiten zu ermachtigen sowie von den in diesem Dekret erstellten Verpflichtungen zu befreien.

Art. 16. (1) **Wer sich einer Überschreitung der Bestimmungen von Art. 5, Abs. (1), Art. 6, 7, 8 und 12 sowie der in Ausführung dieser Artikel erlassenen Verordnungen schuldig macht, ferner wer bewußt unwahre Angaben macht oder falsche Belege zwecks Erlangung einer Bewilligung für den Ankauf und die Ausfuhr von Zahlungsmitteln oder zwecks Nutznießung derselben vorlegt, wird mit Gefangnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 200 000 zł bestraft.**

(2) Handelt der Tater unabsichtlich und ohne Gewinnstreben, so wird er mit Haft bis zu zwei Monaten und nicht über 10 000 zł Geldstrafe bestraft; stellt das Gericht Umstande fest, die als

Grundlage für eine außerordentliche Milderung der Strafe in Frage kommen, so kann dieselbe auf die Geldstrafe beschränkt werden.

(3) Wenn die das Vergehen ausmachenden Tätigkeiten berufsmäßig ausgeübt worden sind, so kann die dafür zugemessene Strafe nicht geringer als drei Jahre Gefängnis und 100 000 zł Geldstrafe sein, wobei die Geldstrafe außerdem auf das Dreifache der Höhe derjenigen Summe, die den Gegenstand des Vergehens oder den Wert eines anderen Gegenstandes des Vergehens darstellt, erhöht werden kann.

(4) Im Falle der unerlaubten Ausfuhr von Gold, ausländischen und inländischen Zahlungsmitteln sowie anderen Werten nach dem Auslande (Schmuggel) kann die Geldstrafe auf die dreifache Höhe des Wertes des ausgeführten Gegenstandes erhöht werden, auch wenn das Vergehen nicht berufsmäßig begangen worden ist.

(5) Bei den in Abs. (1), (3) und (4) vorgesehenen Vergehen ist außerdem durch gerichtliches Urteil die Beschlagnahme der den Gegenstand des Vergehens bildenden Bargelder, des Goldes oder der Wertpapiere ohne Rücksicht darauf, wessen Eigentum sie sind, auszusprechen. Außer barem Gelde unterliegen jedoch andere Zahlungsmittel (Artikel 1) nicht der Beschlagnahme.

(6) Als schuldig an einem Vergehen, das durch ein Bankunternehmen oder Kreditinstitut oder auch durch irgendein Handels- oder Gewerbeunternehmen begangen wird, werden ebenso die unmittelbar an dem Vergehen Beteiligten wie auch alle jene Vorgesetzte betrachtet, welche die inkriminierte Handlung empfohlen oder ihre Ausführung gebilligt haben. Die Leiter der obigen Unternehmen oder Institutionen werden, soweit sie nichts von der Ausübung des Vergehens durch das von ihnen geleitete Unternehmen oder Institut wußten, als mangelnder Aufsichtsführung erachtet und mit der Höchststrafe des Abs. (2) bestraft.

Art. 17. Wer sich der Veröffentlichung inländischer oder ausländischer Kurse, deren Veröffentlichung durch die Bestimmungen des Artikels 14 verboten ist, sowie der Übertretung der Bestimmungen von Art. 9 und 10 und der in Ausführung dieser Artikel erlassenen Verordnung schuldig macht, wird mit Haft bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 100 000 zł bestraft. Soweit der Täter unabsichtlich handelte, findet die in Art. 16, Abs. (2) vorgesehene Strafe Anwendung.

Art. 18. Wer sich des Abschlusses von Geschäften und der Durchführung von Verrechnungen zu einem höheren Kurse als den im Sinne des Art. 13 schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Artikels 16.

Art. 19. Zu einer in Art. 16, Abs. (1), (3) und (4) sowie in Art. 18 vorgesehenen Strafe verurteilten Personen können durch gerichtliches Urteil für die Dauer bis zu fünf Jahren des Rechtes auf das Betreiben von Handelsgeschäften oder die Führung eines Handelsunternehmens sowie auch auf die Ausübung von Handelsvermittlungen entkleidet werden.

Art. 20. Die in Art. 16—18 erwähnten Vergehen fallen in die Zuständigkeit der Landgerichte (Kreisgerichte).

Art. 21. (1) In Schmuggelfällen (Art. 16, Abs. (4) muß die vorläufige Festnahme des Beschuldigten verfügt werden.

(2) Der Untersuchungsrichter kann Vorbeugungsmaßnahmen nur auf Antrag des Staatsanwalts mildern oder aufheben.

Art. 22. Die Durchführung dieses Dekrets übernehmen in bezug auf Art. 16—21 der Justizminister, in bezug auf Art. 12 der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und im übrigen der Finanzminister.

Art. 23. (1) Dies Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. Februar 1928 über die Goldausfuhr nach dem Auslande außer Kraft.

Der Staatspräsident: J. Mościcki.
Der Präsident des Ministerrates: Marjan Zyndram-Kościałkowski.
Der Finanzminister: E. Kwiatkowski.
Der Justizminister: Czesław Michałowski.

*

Nachstehend bringen wir die wichtigsten Ausführungsbestimmungen zur Devisenverordnung in übersichtlicher Anordnung und behalten uns vor, in der nächsten Nummer unseres Blattes den genauen Wortlaut der Ausführungsbestimmungen zu veröffentlichen.

Wie sind Anträge zu stellen?

Für jede Anforderung von ausländischen Zahlungsmitteln, auch für solche Beanspruchungen, die im Rahmen der Kompetenzen der Devisenbanken liegen, muß ein entsprechend begründeter Antrag gestellt werden. Der Antrag erfolgt auf einem eigens hierfür vorgedruckten Formular, das gegen Entrichtung einer Manipulationsgebühr von 50 Groschen in allen Zweigstellen der Bank Polski erhältlich ist, und ist stempelsteuerfrei.

Auslandsumsatz mit polnischer Währung.

Ausländer dürfen Konten nur in Devisenbanken oder auf Grund einer Genehmigung auch in anderen Banken besitzen.

Diese Ausländerkonten werden in 1. „freie" und 2. „Sperrkonten" eingeteilt.

Die Postsparkasse, ihre Zweigstellen und alle Postämter dürfen für das Konto eines Ausländers bei der Postsparkasse täglich von einem Einzahler 50 Złoty ohne besondere Begründung annehmen. Sofern die Einzahlungsbeträge 50 Złoty von einem Einzahler täglich überschreiten, ist eine Genehmigung erforderlich. Auszahlungen von diesen Konten sind genehmigungspflichtig.

Exporteure sind verpflichtet, der Bank Polski oder einer Devisenbank alle Forderungen anzubieten, welche sie für nach dem Auslande ausgeführte Waren zu erhalten haben. Exporteure sind ferner verpflichtet, auf Anforderung der Bank Polski bis zum 10. eines jeden Monats einen Monatsbericht über den verflossenen Kalendermonat einzureichen; in diesem Bericht sind Qualität und Preis der verkauften Waren, die Summe der Forderungen im Auslande zu erwähnen, ferner ist bekannt zu geben, wann und welcher Devisenbank diese Forderungen übertragen oder zum Kauf angeboten worden sind.

Von Ausländern erhaltene Kredite oder erteilte Bürgschaften für die Rückzahlung solcher Kredite unterliegen der Anmeldepflicht bei der Bank Polski innerhalb von sieben Tagen.

Wenn es sich um **Anzahlungen für Waren** handelt, die aus dem Auslande eingeführt werden sollen, dann müssen Dokumente vorgelegt werden, aus welchen hervorgeht, daß die Notwendigkeit einer Anzahlung vorliegt. (Offerten, sogenannte Proforma-Fakturen, Korrespondenzen usw.). Außerdem muß eine schriftliche Verpflichtung niedergelegt werden, daß innerhalb von drei Monaten alle Dokumente nachgeliefert werden, aus denen ersichtlich ist, daß die Ware nach Polen importiert worden ist.

Bei der **Begleichung von Zinsen** für ausländische Anleihen muß die Angabe erfolgen, um welches Kapital und für welche Zeitspanne die Zinsen zu entrichten sind. Dem Antrag um **Überweisung von Versicherungsprämien** muß die Police der Versicherungsgesellschaft vorgelegt werden. Anträgen um Überweisungen von Beträgen für eine ausgeführte Arbeit oder andere Dienste ist eine Aufstellung beizufügen, aus welcher hervorgeht, um welche Dienste und um welche Arbeiten es sich handelt und wie hoch diese bewertet werden.

Alle hier erwähnten Dokumente müssen der Devisenbank im Original eingehändigt werden.

Geldüberweisungen für Studien- und Kurzwecke.

Zur Überweisung von Geld nach dem Auslande für Personen, die sich dort zu Studien-, Kurzwecken usw. aufhalten, ist die Genehmigung der Devisenkommission erforderlich. Alle in diesen

Fragen an die Kommission durch Vermittlung der Devisenbanken gerichteten Antrage müssen den Zweck und die Zeitdauer des Aufenthaltes der betreffenden Person im Auslande und die Zeitdauer, für welche die zu überweisende Summe gelten soll, enthalten. Aufenthaltskosten im Sanatorium, Einschreibegebühren usw. müssen durch Originalrechnungen belegt werden. Als Dokumente, welche eine Devisenbeanspruchung begründen, gelten ebenfalls schriftliche Erklarungen eines polnischen Konsulats im Auslande. Diese Bescheinigung muß alle erforderlichen Angaben über Zweck und Dauer des Aufenthalts im Auslande enthalten.

Bestimmungen für Reisende.

Die Ausfuhr inlandischer und auslandischer Zahlungsmittel (mit Ausnahme von im Inlande zahlbaren Wechseln oder Schecks) ist ohne besondere Genehmigung bis zu einer Höhe von 500,— zł (im Gegenwert) für jede Person gestattet, die sich durch einen besonderen Auslandspaß oder eine andere den Grenzübertritt gestattende Legitimation ausweist. Diese Summe also bezieht sich auf jeden Auslandspaß. Wenn eine ins Ausland reisende Person im Paß ein Dauervisum besitzt, so kann diese Person monatlich nicht mehr als 500 zł insgesamt ausführen.

Bei Reisen nach dem Freistaatgebiet Danzig kann jede durch den Personalausweis oder den Paß sich legitimierende Person Zahlungsmittel im Gegenwert von 100,— zł bei jeder Reise mitnehmen, monatlich insgesamt den Gegenwert von 500,— zł.

Im sogenannten kleinen Grenzverkehr dürfen bei jeder Reise im Gegenwert 50,— zł, monatlich insgesamt 250,— zł mitgenommen werden.

Die Devisenbanken.

Bisher sind folgende Banken zu Devisenbanken ernannt worden.:

Bank Gospodarstwa Krajowego,
Państwowy Bank Rolny,
Pocztowa Kasa Oszczędności (Postsparkasse),
Bank Dyskontowy Warszawski,
Bank Francusko-Polski,
Bank Handlowy w Warszawie,
Bank Towarzystw Spółdzielczych,
Bank Zachodni,
Powszechny Bank Kredytowy,
Powszechny Bank Związkowy,
Bank Cukrownictwa,
Bank Związku Spółek Zarobkowych,
Łódzki Bank Depozytowy,
Dom Bankowy D. M. Szereszowski,
Bank Poznańskiego Ziemstwa Kredytowego,
Deutsche Bank und Discontogesellschaft (Katowice),
Dresdner Bank (Katowice),
Śląski Zakład Kredytowy,
Dom Bankowy A. Holzer w Krakowie,
Bank Polska Kasa Opieki, Sp. Akc.,
Bank Amerykański w Polsce, Sp. Akc.,
Międzynarodowy Bank Handlowy, Sp. Akc.,
Danziger Privat-Aktienbank mit ihren Filialen in Polen,
Bank für Handel und Gewerbe, Poznań.

Die Devisenkommission.

Zum Vorsitzenden der Devisenkommission hat der Finanzminister den Departementsdirektor für den Geldverkehr, Włodzimierz Baczyński, ernannt. Stellvertretender Vorsitzender wurde Direktor Zygmunt Karpiński von der Bank Polski. Außerdem wurden zu Mitgliedern der Kommission der Abteilungsleiter Lewicki vom Finanzministerium und Dr. Adam Mantel, von der Bank Polski Direktor Mierzyński ernannt.

Devisenverordnung u. Kompensationsgesellschaft.

Um der **„Polnischen Kompensations-Handelsgesellschaft"** in Warschau ihre Aufgabe, zu welcher sie berufen worden ist, zu ermöglichen, hat die Devisenkommission die Genehmigung erteilt, daß Personen und Firmen, die ihren Wohnsitz in Polen haben, Zahlungen auf das Konto der Kompensations-Handelsgesellschaft bei einer Devisenbank tatigen dürfen und zwar zugunsten von im Auslande ansassigen Personen und Firmen. Es muß sich dabei um Auslandsverpflichtungen handeln, die durch die Wareneinfuhr entstanden sind.

Die Devisenkommission hat auf Grund des § 8 der Verordnung über die Devisenkontrolle den Devisenbanken das Recht erteilt, nach dem Ausland polnische und auslandische Valuten und Zahlungsmittel zu überweisen und zwar zu folgenden Zwecken:

1. **Zur Bezahlung von Auslandsverpflichtungen, die durch die Wareneinfuhr entstanden sind,**
2. **Zur Deckung von Versandkosten, Versicherung und Transportkosten für aus dem Ausland eingeführte Waren und zur Deckung von Zollen, wenn sie in auslandischen Zahlungsmitteln geregelt werden müssen.**

Für diese Zwecke steht den Devisenbanken das Recht zu, Auftrage im Gegenwert von taglich 1000 Złoty für einen erteilten Auftrag (einer physischen oder juristischen Person) auszuführen. Der Verkauf von auslandischen Zahlungsmitteln oder die Überweisung solcher Mittel ins Ausland in einem höheren Betrage als 1000 Złoty taglich oder für andere oben nicht erwähnte Zwecke bedarf der Genehmigung der Devisenkommission.

Die Devisenbewirtschaftung
und der deutsch-polnische Warenverkehr.

Die letzten Apriltage sind durch zwei wichtige Ereignisse gekennzeichnet gewesen. Erstens durch die Beendigung der Warschauer Besprechungen der beiden Regierungsausschüsse zur Überwachung des Handelsverkehrs und zweitens durch die Einführung der Devisenbewirtschaftung in Polen. Durch die Verordnung wird der freie Verkehr mit auslandischen Devisen und Gold in Polen untersagt. Bekanntlich führt die amtliche Erklarung diese einschneidenden Maßnahmen auf die in letzter Zeit sehr erheblich angewachsene Spekulation mit Gold und Auslands-Devisen zurück, die wiederum durch die starke Goldhamsterei der Landbevölkerung ausgelöst worden ist. Wichtig ist der Hinweis in der polnischen Regierungserklarung, daß der normale Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland und die Versorgung der polnischen Industrie mit Rohstoffen, Maschinen und Werkzeugen durch die Devisenkontrolle nicht behindert werden soll. Irgendwelche Rückwirkungen auf den deutsch-polnischen Warenaustausch sind daher einstweilen nicht zu befürchten.

Der deutsch-polnische Warenverkehr vollzieht sich bekanntlich vollstandig auf Verrechnungsbasis, wobei sich die Lieferungen und Gegenlieferungen ausgleichen. Es werden daher im deutsch-polnischen Wirtschaftsverkehr keine Devisen benötigt. Andere Lander, wie z. B. England und Amerika, die kein Verrechnungsabkommen mit Polen haben, dürften auf etwas größere Schwierigkeiten stoßen und so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Einführung der Devisenbewirtschaftung indirekt eine Belebung des deutsch-polnischen Warenaustausches im Gefolge hat.

Inwieweit die polnische Devisenkontrolle sich auf den inneren Markt, auf die Preise und dergleichen auswirken wird, laßt sich zurzeit noch nicht überschauen. Es ist jedoch gar kein Zweifel, daß die Polnische Regierung die Zügel straff in der Hand behalt und die bereits eingeleiteten Maßnahmen, die Arbeitsbeschaffung in großzügigem Maße durchzuführen, fur welchen Zweck auch die Bank Polski erhebliche Mittel bewilligt hat, lassen darauf schließen daß es der Polnischen Regierung gelingen wird, die kritische Situation zu meistern und den Konjunkturaufschwung, der sich auch in Polen bereits auf allen Wirtschaftsgebieten bemerkbar machte, weiter zu fördern.

Generelles Wareneinfuhrverbot in Polen.

Kommission zur Kontrolle des Warenumsatzes.

Der polnische Ministerrat hat den Beschluß gefaßt, ein generelles Wareneinfuhrverbot einzuführen. Diese Verordnung betrifft nicht

Waren, die in der deutsch-polnischen Konvention bezüglich Oberschlesiens (unterzeichnet in Genf am 15. Mai 1922), erfaßt sind,
ferner Waren, die den Vertragen über den sogenannten kleinen Grenzverkehr unterliegen,
Waren, die den Bestimmungen über den sogenannten bedingten aktiven und passiven Veredlungsverkehr, sowie den Bestimmungen über den bedingten aktiven und passiven Reparationsverkehr unterliegen,
Waren, die gewöhnlich im Handel als innere wie außere Verpackung gelten und die zollfrei sind, und schließlich Waren, auf welche Zollermaßigungen oder Zollfreiheit angewendet werden.

Die Einführung eines generellen Einfuhrverbotes aller Waren bezweckt die Herbeiführung einer Übereinstimmung der Verordnungen über die Warenreglementierung mit der letzthin in Kraft getretenen Devisenbewirtschaftung. Die Devisenzuteilung soll vom Standpunkt des Bedarfs des Innenmarktes wie auch in Durchführung der Vertrage gegenüber dem Auslande auf Kontingentzuteilungen gestützt werden, die im Rahmen der Waren-Reglementierung erfolgen.

Im Zusammenhang mit diesem Beschluß hat der Ministerrat eine Verordnungsvorlage des Staatsprasidenten in Sachen der Kontrolle des Warenumsatzes mit dem Auslande angenommen. Diese Verordnung bestimmt, daß eine Kommission zur Kontrolle des Warenumsatzes ins Leben gerufen wird, deren Aufgabe darin liegt, die Exporttransaktionen (Annahme von Ausfuhr-Anmeldungen sowie Ausstellung von Valutabescheinigungen) zu kontrollieren.

Die Regierung begründet die neue Massnahme.

Das Industrie- und Handelsministerium hat im Zusammenhang mit der neuen Reglementierung der Wareneinfuhr folgende Erklarung veröffentlicht:

Die Erweiterung der Reglementierung der Wareneinfuhr aus dem Auslande auf die gesamte polnische Wareneinfuhr ist eine Verordnung von rein technischer Natur, die im engen Zusammenhang mit der Devisen- und Gold-Zwangsbewirtschaftung steht.

Sie bedeutet keineswegs die Einführung neuer grundsatzlicher Beschrankungen wirtschaftlicher Natur. Man müsse daran denken, daß bisher die Reglementierung der Wareneinfuhr aus dem Auslande bereits 80 Prozent der Einfuhr umfaßte, und zwar entweder durch Anwendung von Einfuhrverboten oder durch Erteilung von Einfuhrkontingenten im Rahmen dieser Verbote, oder sogar im Wege automatischer Zollnachlasse usw.

Die Ausweitung der Einfuhrverbote auf solche Waren, die bisher diesen Verboten nicht unterlagen, verfolgt den Zweck, die Wirtschaftspolitik des Staates in bezug auf die Einfuhr auf Grund der Devisenkontrolle zu vereinheitlichen. Dies bedeutet durchaus nicht eine Verschärfung dieser Politik im Sinne von Einfuhrbeschränkungen. Ebenso wie bisher werden im Rahmen der alten Verbote in den neu eingeführten Verboten Kontingente sowohl auf Grund der polnischen handelspolitischen Verpflichtungen gegenüber dem Auslande als auch im Zusammenhange mit den begründeten Bedürfnissen des inneren Marktes erteilt werden.

Aus dieser Erklärung des polnischen Handelsministeriums ergibt sich ebenfalls die Folgerung, daß die Ausweitung der polnischen Wareneinfuhr-Reglementierung auf die Gesamteinfuhr in keiner Weise das deutsch-polnische Wirtschaftsabkommen vom 4. November 1935 berührt.

Die wichtigsten Devisen-Bestimmungen in Deutschland.

Billige Mark für Reisen und Unterstützung. Sperrmark.

Unter obigem Titel brachte die Rotterdamsche Bankvereeniging, Amsterdam, im April d. J. eine kleine Broschüre heraus, die die wichtigsten Devisenbestimmungen des Deutschen Reiches enthält. In leicht faßlicher Form werden die Bestimmungen erläutert, die für Deutschlandreisende von Interesse sind. Ferner werden in kurzen Zügen die Verwendungszwecke von anderen Sperrmark sowie die besonderen Bedingungen für die Transferierung von Zinsen und anderen Erträgnissen an Ausländer behandelt.

Wir geben nachstehend auszugsweise die wichtigsten Abschnitte aus der oben erwähnten Broschüre wieder und hoffen, daß wir angesichts der bevorstehenden Reisezeit auch in unserem Leserkreise Interesse für diese Ausführungen finden.

Reisemarkschecks.

Reisemarkschecks sind an fast allen größeren Plätzen Deutschlands zahlbar. Die Einlösung kann bei allen Banken und Wechselstuben erfolgen. Pro Tag und pro Person dürfen Rm. 50 (Kinder unter 15 Jahren Rm. 25,00) abgehoben werden.

In besonderen Fällen und unter gewissen Bedingungen ist es möglich, daß bis zu einem Höchstbetrage von Rm. 100,00 pro Tag disponiert werden darf.

Für folgende Plätze gelten besondere Vorschriften:

1. bis zu Rm. 25,00 täglich sind abhebbar:
   a) In den Orten innerhalb einer Zone von 10 bis 60 Kilometern längs der West- und Südwestgrenze Deutschlands.
   In dieser Zone liegen u. a.: Aachen, Bentheim, Bocholt, Cleve, Gronau, Kevelaar, Krefeld, Norddeich, Nordhorn, Saarbrücken und Viersen;
   b) in einer etwa 40 Kilometer breiten Zone längs der dänischen Grenze sowie auf den nordfriesischen Inseln;
   c) in Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Ratibor und Tilsit.
2. In Kehl und Lörrach kann nur bis zu Rm. 12,00 täglich abgehoben werden.

Akkreditive — Kreditbriefe.

Die Versendung von Reisemarkschecks an sich bereits in Deutschland befindende Personen ist nicht gestattet. Es besteht aber die Möglichkeit, zugunsten solcher Reisenden Akkreditive zu eröffnen, wenn sie in einem bestimmten Platze zu disponieren beabsichtigen, oder ihnen Kreditbriefe zu übersenden, die an mehreren Plätzen zahlbar sind. Auch wenn aus anderen Gründen der Gebrauch von Reisemarkschecks nicht gewünscht wird, können an deren Stelle Akkreditive oder Kreditbriefe treten.

Provision.

Für jede Auszahlung wird eine Provision in Abzug gebracht, welche sich auf etwa 1 % des betr. Markbetrages beläuft.

Verwendungszwecke.

Die auf Grund von Reisemarkschecks, Akkreditiven oder Kreditbriefen abgehobenen Markbeträge dürfen nur für Reisezwecke in Deutschland Verwendung finden, d. h. für die Bezahlung von Reise- und Aufenthaltskosten in Hotels, Pensionen und für sonstige Ausgaben, welche mit dem Aufenthalt in Zusammenhang stehen.

Es ist daher nicht zulässig, diese Markbeträge für die Bezahlung zu verwenden von u. a.:

a) Fahrkarten für Trajekte außerhalb Deutschlands,
b) Einkäufen von Waren, welche nicht für den Verbrauch während des Aufenthalts in Deutschland dienen.

Es empfiehlt sich Hotelrechnungen und Quittungen, welche auf größere Ausgaben Bezug haben, aufzubewahren, da die Möglichkeit besteht, daß die Zollbeamten bei der Ausreise aus Deutschland die Vorzeigung solcher Belege verlangen als Beweis, daß die ausgegebenen Reisemarkbeträge tatsächlich zu Reisezwecken Verwendung gefunden haben. Mißbräuchliche Verwendung von Reisemark wird durch die deutsche Gesetzgebung mit einer Geldbuße oder Gefängnisstrafe bedroht.

Schiffs- und Flugzeugpassagen.

Aus verschiedenen deutschen Schiffen und Flugzeugen können die Passagegelder und Verpflegungskosten an Bord mit Reisemark beglichen werden.

Einfuhr von Geld.

Die Mitnahme von deutschem Hartgeld und von ausländischen Zahlungsmitteln — Banknoten, Hartgeld, Schecks usw. — ist frei. Deutsche Banknoten dürfen dagegen nicht eingeführt werden. Nicht im Grenzgebiet ansässige Personen können jedoch Rm. 30,00 in Banknoten mitnehmen.

Grenzkontrolle.

Die sich im Besitz der Reisenden befindenden Zahlungsmittel müssen beim Überschreiten der Grenze den deutschen Zollbeamten gezeigt werden, welche die Einfuhr durch Abgabe einer sogenannten Grenzbescheinigung bestätigen. Eine derartige Bescheinigung ist nicht erforderlich für auf Reisemark lautende Schecks und Kreditbriefe, welche ohne jede Formalität ein- und ausgeführt werden dürfen. Für die evtl. mitgenommenen Rm. 30,00 deutscher Banknoten wird keine Bescheinigung erteilt, da diese Noten in keinem Falle wieder ausgeführt werden dürfen.

Ausfuhr von Geld.

Die bei der Einreise auf der Grenzbescheinigung vermerkten Zahlungsmittel dürfen wieder nach dem Ausland ausgeführt werden. Nicht verbrauchte Markbeträge, welche in Deutschland auf Grund von Reisemarkschecks, Akkreditiven oder Kreditbriefen abgehoben worden sind, dürfen nicht ausgeführt werden, sondern sind vor der Ausreise aus Deutschland bei irgend einer Bank zugunsten des Reiseverkehrs-Sonderkontos bei einer der deutschen Großbanken in Berlin einzuzahlen. Zurückgezahlte Beträge sowie zur Annullierung eingereichte Schecks usw. übernehmen die Banken zum Ankaufspreis für Reisemark.

Anzugebende Einzelheiten.

Anträge auf Zusendung von Reisemarkschecks, Kreditbriefen und Eröffnung von Akkreditiven müssen folgende Einzelheiten enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Begünstigten,
2. ständigen Wohnsitz desselben,
3. Beruf,
4. Nummer und Ausstellungsort des Passes.

Weitere Formalitäten sind nicht zu erfüllen.

Olympische Spiele.

Während der Zeit vom 15. Juli bis 31. August 1936 können ausländische Reisende in Berlin auf Grund von Reisemarkschecks oder Reisemark-Akkreditiven und Kreditbriefen bis zu Rm. 100,00 pro Tag und Person abheben.

Für Personen unter 15 Jahren ist der Höchstbetrag entsprechend auf Rm. 50,00 festgesetzt worden.

Sperrmark für andere Zwecke.
Unterstützungen.

Im Auslande ansässige Personen können die Genehmigung erhalten, um Familienangehörige oder andere Personen, die in Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben, mit Registermark zu unterstützen, und zwar mit Beträgen bis zu Reg.-Mk. 200,00 pro Monat.

Für besondere Gelegenheiten, wie z. B. Hochzeiten, Geburtstage, Weihnachten können Geschenke durch Verwendung von Registermark bis zum Betrage von Rm. 200,00 je Person in voller Höhe gemacht werden. Auch für freiwillige Beiträge an Institute sozialer oder religiöser Art kann die Genehmigung für die Verwendung von Registermark erteilt werden.

Die deutschen Devisen-Banken Westpolens sind bereit, Anfragen bei den deutschen Behörden einzureichen und für die Erfüllung der sonstigen Formalitäten Sorge zu tragen.

Studiengelder.

Durch Vermittlung einer Bank kann man die Zustimmung erhalten, Studiengelder in Deutschland für sich daselbst zwecks Studiens, Ausbildung usw. zeitweise aufhaltende Personen mit Registermark zu begleichen. Auch in diesen Fällen sind die Banken bereit, die Anträge durchzugeben und die nötigen Formalitäten zu erfüllen.

Ankauf von Effekten.

Auf Reichsmark lautende Wertpapiere können durch Bank-Vermittlung an deutschen Börsen mit Effekten-Sperr-

mark gekauft werden. Diese Mark stellen Guthaben dar, die aus dem Verkaufe deutscher Effekten, die Auslandern gehört haben, entstanden sind.

Ankauf von Grundstücken und Errichtung von Neubauten.

Für den Erwerb von Grundstücken, für die Errichtung von Neubauten und die Bestreitung der Kosten von Ausbesserungs- und Umbauarbeiten konnen eigene Sperrguthaben regelmaßig in vollem Umfange freigegeben werden, soweit der Kauf bzw. die Bau- oder Ausbesserungsarbeiten für eigene Rechnung des Kontoinhabers erfolgen.

Die Freigabe von Dritten zu erwerbender Sperrguthaben (Kreditsperr- oder Auswanderungsguthaben) für die genannten Zwecke kann zugelassen werden, wenn ein Teil des Kaufpreises bzw. der Kosten in Devisen gezahlt wird. Die Hohe dieses Devisenanteils wird von den Devisenstellen im Einzelfalle festgesetzt.

Die Genehmigung ist in dem Bezirk, wo das Grundstück liegt, oder der Neubau errichtet werden soll, zu beantragen. Die Sperrmark können die deutschen Devisen-Banken in Westpolen liefern, sobald die Genehmigung oder ein Vorbescheid erteilt worden ist.

Gewahrung von Krediten, Hypotheken usw.

Zu gewahrende, gedeckte und ungedeckte Kredite, Hypotheken usw. dürfen nach Erhalt einer Genehmigung seitens der deutschen Behörden, mit Kredit-, Sperr- oder Auswanderermark bezahlt werden.

Bei von Dritten erworbenen Sperrguthaben ist ein von der Devisenstelle festzusetzender Teil des Disagios durch den Auslander an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, oder an den deutschen Schuldner abzutreten. Nachdem eine Genehmigung oder ein Vorbescheid erteilt ist, können die Sperrmark geliefert werden.

Eigene Sperrguthaben:

Im Auslande wohnende Personen deutscher oder anderer Staatszugehörigkeit, die bei einer Bank in Deutschland ein Sperrguthaben unterhalten auf:

altem Markkonto,
Kredit-Sperrmarkkonto,
Auswanderer-Sperrmarkkonto.
Effekten-Sperrmarkkonto (sofern das Guthaben vor dem 15. April 1932 entstanden ist), können die Genehmigung bekommen um die auf diesem Konto stehenden Markbetrage fur

a) **Reisezwecke** (keine Geschaftsreisen) in Deutschland,
b) **Unterstutzungen** von in Deutschland wohnenden Personen,
c) Gewahrung von Krediten, Ankauf von Immobilien usw. verwenden zu dürfen.

Ferner dürfen Besitzer deutscher auf Mark lautende und an einer deutschen Börse notierter Wertpapiere, sofern es sich um Besitz von vor dem 15. April 1932 handelt, den Erlös ebenfalls für obengenannte Zwecke gebrauchen.

Zinsen deutscher Wertpapiere, Ertragnisse usw.

In Deutschland ist am 9. Juni 1933 ein Gesetz erlassen worden, welches bestimmt, daß vom 1. Juli 1933 ab mit einigen Ausnahmen Kupons und Dividenden deutscher Wertpapiere und andere Ertrágnisse aus deutschen Mobilien und Immobilien an außerhalb Deutschlands wohnhafte Besitzer nicht mehr frei in Devisen bezahlt werden dürfen, sondern an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden abzuführen sind.

Falligkeiten vom 1. Juli 1933 bis 31. Dezember 1933.

Bezahlung erfolgte mit 50% in bar und mit 50% in sogenannten Skrips, die mit ca. 50% des Nominalwertes eingelöst werden konnten. Seit Mitte 1934 werden die Skrips nicht mehr eingelöst, der Kurs für die Skrips ist momentan ca 20% des Nominalwertes.

Falligkeiten vom 1. Januar 1934 bis 30. Juni 1934.

Bezahlung erfolgte mit 30% in bar und mit 70% in Skrips, die mit ca. 67% des Nominalwertes eingelöst werden konnten. Seit Mitte 1934 werden die Skrips nicht mehr eingelöst, der Kurs für die Skrips ist momentan ca. 20% des Nominalwertes.

Falligkeiten nach dem 1. Juli 1934.

Bezahlung erfolgt bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden in Berlin in Reichsmark.

Fundierungsbons.

Der auslandische Glaubiger kann gegen seine Forderung an die Konversionskasse die Aushandigung von verzinslichen Schuldverschreibungen der Konversionskasse (unter Garantie der deutschen Regierung) verlangen in der Wahrung, auf welche die ursprüngliche Forderung lautet. Die Schuldverschreibungen (s. g. Fundierungsbons) werden am 1. Januar 1945 fallig. Sie werden mit 3% verzinst und unter Aufwendung von 3% ihres jeweils umlaufenden Betrages jahrlich getilgt, durch Auslosung oder Ankauf. Die Transferbestimmungen gelten nicht für diese Zinsen und Tilgungen, die als frei überwiesen werden. Mit der Ausgabe der Fundierungsbons in Mark für fallige Zinsen vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 ist bereits angefangen. Die Ausgabe der Obligationen in anderen Wahrungen ist bald zu erwarten. Fundierungsbons können verkauft werden.

Einwanderer.

Für im Auslande ansassige Personen, welche nach Deutschland ubersiedeln, bestehen bezüglich des von ihnen mitzunehmenden Vermögens eine Reihe komplizierter Vorschriften, von denen nachstehend die wichtigsten kurz behandelt werden.

Einwanderer sind verpflichtet, der Reichsbank Berlin, ihre auslandischen Zahlungsmittel, Gold, Forderungen an Auslander, auslandische und deutsche Wertpapiere usw und evtl. Sperrmarkguthaben anzubieten.

Nicht anbietungspflichtig sind jedoch:

A 1. auslandische Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse gehandelt werden und auch nicht in den sogen. Freiverkehr einbezogen sind,

A 2. deutsche auf auslandische Wahrung lautende Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse amtlich gehandelt werden (sogen. deutsche Auslandsbons),
soweit der Einwanderer die unter A 1 und A 2 genannten Stucke vor dem 13. Juli 1931 erworben hat.

B 1. auslandische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse gehandelt werden einschließlich des sogen. Freiverkehrs,

B 2. deutsche auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautende Wertpapiere und Sperrmarkguthaben,
soweit der Einwanderer die unter B 1 und B 2 genannten Stücke oder das Guthaben vor dem 1. Januar 1934 erworben hat.

Über die laut oben stehenden Bedingungen nicht anzubietenden Werte (und Sperrmarkguthaben) kann in Deutschland erst dann frei verfügt werden, wenn der Einwanderer beweisen kann, daß er von den deutschen Behörden als „Deviseninlander" anerkannt worden ist.

Für die Werte, die nicht gemaß A und B freigestellt sind, kann Befreiung von der Pflicht zur Anbietung und die damit gewahrte Vergünstigung der besseren Verwertung in Deutschland vor der Einwanderung angefragt werden.

Diese Befreiung wird im allgemeinen nur dann zugestanden, wenn dies zur Milderung besonderer Harten notwendig erscheint, insbesondere, wenn der Einwanderer infolge einer Wahrungsabwertung des Landes in dem er bisher ansassig war bei der Umwandelung seines Vermögens in Reichsmark wesentliche Verluste erleiden wurde.

Anzubietende Werte kann ein Einwanderer nach seiner Einwanderung nicht frei verwerten.

Die auslandischen und inlandischen Wertpapiere kann die Reichsbank für Rechnung des Einwanderers im Auslande verkaufen. Macht die Reichsbank hiervon Gebrauch so erhalt der Einwanderer nur den auslandischen Kurs der Wertpapiere vergütet. Dasselbe gilt für die der Reichsbank anzubietenden Sperrmarkguthaben.

In besonderen Ausnahmefallen können Einwanderer die bereits vor der Einwanderung Antrage zum Ankauf von Kredit-Sperr-Mark für einen Teil des in auslandischer Wahrung mitzunehmenden Vermögens eingereicht haben, die Genehmigung bekommen, über diese Kredit-Sperrmark zu verfügen, nach dem der Einwanderer offiziell devisenrechtlich in den Besitz der Inlandereigenschaft gelangt ist.

Vor einer Reform der Gewerbe-Patente.

Im Zusammenhang mit der durch die wirtschaftliche Selbstverwaltung in Angriff genommenen Aktion zur Durchführung der Gewerbe-Patent-Reform weisen gut unterrichtete Kreise darauf hin, daß diese Angelegenheit schon der Verwirklichung nahe sei.

Diese Kreise betonen, daß sowohl die Steuerbehörden wie auch die wirtschaftliche Selbstverwaltung, die breite Kreise von Handel, Gewerbe und Handwerk vertritt, die brennende Notwendigkeit der Reform der Gewerbe-Patente, d. h. die Anpassung dieser Steuerform an die Erfordernisse des taglichen Lebens, erkannt haben.

Bei dem jetzt geltenden System ist der Wechsel eines Unternehmens aus einer niedrigeren in eine höhere Patent-Kategorie mit großen Schwierigkeiten verbunden und hat vor allem eine sofortige Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zur Folge. Ebenso erschwert die Unelastizitat des Gewerbe-Patent-Systems in vielen Fallen die Erweiterung des Betriebes hinsichtlich der Einstellung neuer Arbeitskrafte, da damit gleichzeitig eine Erhöhung des Patentes, dessen Unterschied z. B. zwischen der 3. und 2. Handelskategorie ungeheuer groß ist, verbunden ist.

In maßgeblichen Wirtschaftskreisen besteht die Meinung, daß am vorteilhaftesten eine völlige Abschaffung des Gewerbe-Patent-Systems ware. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß der durch die Abschaffung der Patente eintretende Ausfall dem Fiskus in irgend einer anderen Form wieder zufallen müßte. Der Jahresertrag, der aus den Gewerbe-Patenten fließt, betragt immerhin 23—25 Millionen Zloty.

Nur noch ein Steuerzettel für verschiedene Steuern.

Einer polnischen Pressemeldung zufolge beabsichtigen die Steuerämter eine Neuerung einzuführen, die die beschleunigte Erledigung der Steuererhebungsformalitäten gewährleisten soll. Die Steuerbehörden stützen sich hierbei auf Art. 96 der Steuerordnung, jedoch werden auf dem Steuerzettel die verschiedenen Steuerarten und -Summen genau spezifiziert werden

Ob durch diese Neuerung dem Durcheinander der Steuerangelegenheiten in wirksamer Weise abgeholfen werden dürfte? Wir glauben, berechtigte Zweifel daran haben zu dürfen.

Erste Rate der Lokalsteuer bis 31. Mai zahlbar.

Mit einer Verfügung des Finanzministers ist die Zahlungsfrist für die erste Rate der Lokalsteuer für 1936 vom 30. April auf den 31. Mai verlegt worden.

Steuererleichterung beim Kauf neuer Kraftwagen.

Im Zusammenhang mit den Forderungen des Wirtschaftsrates hat der polnische Finanzminister ein Projekt ausgearbeitet, das Steuererleichterungen für Käufer von mechanischen Fahrzeugen vorsieht. Diese Erleichterungen werden in der Form zutage treten, daß Personen, die ein neues Auto oder ein Motorrad käuflich erwerben, von dem der Versteuerung unterliegenden Einkommen den Betrag bis zu 10 000 Złoty in Abzug bringen können

Der gleiche Betrag von 10 000 Złoty kann auch bei den Einnahmen in Abzug gebracht werden, die der besonderen Einkommensteuer aus öffentlichen Fonds unterliegen. Diese Steuererleichterungen werden allen physischen Personen gewährt, die einen neuen Kraftwagen oder ein Motorrad in der Zeit vom 1. April 1936 bis zum 1. Januar 1938 erwerben.

*

Das Volkswirtschaftliche Komitee beim Ministerrat und die große Ende Februar d. J. von der Regierung einberufene Wirtschaftskonferenz haben bekanntlich u. a. der Regierung den Vorschlag unterbreitet, für eine intensivere Motorisierung des Landes Sorge zu tragen. Die großen Mängel, die eine Motorisierung bisher behindert haben, liegen im wesentlichen in den hohen Einfuhrzöllen für Kraftwagen und Motorräder, in zahlreichen hohen Steuern beim Anschaffen und bei der Unterhaltung eines Kraftwagens und nicht zuletzt in dem katastrophalen Stand der polnischen Wege. Wenn die Polnische Regierung jetzt eine kleine Steuererleichterung schafft, so hat sie damit das Grundübel nur ganz unwesentlich geändert. Vielleicht wäre es richtiger gewesen, nach dem Beispiel Deutschlands nicht nur das Recht zum Abzug von dem versteuerbaren Einkommen einer Summe bis zu 10 000 Złoty zu gewähren, sondern vielmehr eine Senkung derjenigen Steuern herbeizuführen, die heute noch in Polen die Anschaffung und Unterhaltung eines Kraftwagens erschweren. Aus diesem Grunde ist kaum anzunehmen, daß die vom Finanzminister ausgearbeitete Form der Erleichterungen, die Motorisierung Polens wirklich wesentlich fördern wird. Und das ist schließlich doch der Endzweck.

Die Amnestie für Steuervergehen.

Das Justizministerium hat allen Gerichten eine bedeutungsvolle Erklärung des Obersten Gerichtes über die Anwendung des letzten Amnestiegesetzes gegenüber Steuervergehen zur Kenntnis gegeben.

Die Strafkammer des Obersten Gerichts hat entschieden, daß der Artikel 2 des Amnestiegesetzes vom Jahre 1936, der eine Amortisierung der Strafen für Finanzvergehen in Fällen, wo die Geldstrafen die Höhe von 1000 zł nicht überschreiten, nur für sogenannte feste Geldstrafen Anwendung finde. Sofern die Steuervorschriften eine bewegliche Geldstrafe vorsehen, die das Vielfache der eigentlichen Gebühr betragen, findet die Amnestie keine Anwendung.

Eine Ausnahme bilden die Finanzvergehen, die zwar durch eine bewegliche Strafe geahndet werden, deren Höhe jedoch niemals 1000 zł überschreiten darf. Es handelt sich dabei um kein konkretes Finanzvergehen, sondern um eine Verletzung der allgemeinen Strafvorschriften. Auf dieser Grundlage hat das Oberste Gericht bestimmt, daß Steuerfragen eines Gaststättenbetriebes, dessen Besitzer kein Gewerbezeugnis gekauft hat und mit einer Strafe von 50 zł belegt wurde, nicht der Amnestie unterstehen, da die Steuerordnung für diese Überschreitung der Vorschriften nicht eine feste Strafe vorsieht, sondern eine Geldstrafe erhebt, die das Vielfache der Preisdifferenz für Gewerbezeugnisse beträgt.

Diese Stellungnahme der obersten Gerichtsinstanz hat entscheidende Bedeutung für viele Steuerprozesse, da nach der Auslegung des Obersten Gerichts eine Reihe von Steuerstrafen nicht amortisiert werden.

Buchbesprechung.

Professor Edward Lipiński, Direktor des Instituts für Konjunktur- und Preisforschung, Warschau. **Deflation als Mittel der Konjunkturpolitik in Polen.** (Kieler Vorträge. 42.) Jena 1936. Gustav Fischer. Rm. 0,80.

Nach Ansicht von Lipiński, stehen einer Regierung als Krisenmaßnahme, wenn sie keine Staatskonjunktur treiben will, zwei Wege offen: Abwertung oder radikale Deflation. Pleon hat sich zu einer Deflationspolitik entschlossen. Die Gründe dafür sind sowohl innerpolitischer als auch wirtschaftlicher Natur. Innerpolitisch spricht gegen eine Devalvation, daß Polen bereits zweimal eine Inflation erlebt hat und daß bei dem vermuteten Zusammenhang zwischen Inflation und Devalvation eine Abwertung zu einer Panik führen könnte. Wirtschaftlich würde infolge von Spekulation eine derartige Panik eine weitere Verschärfung der Lage bedeuten. Obgleich der Preissturz in Polen stärker war als in andern Goldblockländern, hat die Deflationspolitik es nicht vermocht, die Preise bis auf das Preisniveau der Devalvationsländer herabzudrücken. 1935 ergriff die Regierung daher energische Maßnahmen zur Senkung der Kartellpreise, der Eisenbahntarife sowie Löhne und Gehälter. Von dieser Senkung der Produktionskosten erhoffte man, daß die Investitionslust der Unternehmer angeregt würde. Die Senkung speziell der gebundenen Preise wurde im Interesse einer Kaufkraftsteigerung der Landwirtschaft vorgenommen. Obwohl man i. a. annimmt, daß die Wirtschaftslage des Landes von der Landwirtschaft bestimmt wird, darf diese Hebung der landwirtschaftlichen Kaufkraft nicht überschätzt werden. Eine wirkliche Besserung der Lage der Landwirtschaft und der Gesamtwirtschaft muß vielmehr mit einer Belebung der Industrie beginnen. Die Industrialisierung ist aber zugleich das Mittel zur Bekämpfung des schwierigsten Problems der polnischen Volkswirtschaft — der Übervölkerung. Denn selbst durch die radikalste Agrarreform konnte der Menschenüberschuß Polens (etwa 9 bis 10 Mill.) nicht untergebracht werden. Auch eine Intensivierung der Landwirtschaft wäre von geringem Nutzen, da Polen im Ausland, z. B. in Deutschland und Großbritannien, kaum auf Absatz rechnen kann. Ebenso sind der Auswanderung alle Wege versperrt. Als einziger Ausweg bleibt also nur die Industrialisierung. Die Möglichkeiten dafür sind günstig. Die niedrigen Bodenpreise und Löhne und die geringe Steuerbelastung erleichtern den notwendigen Kapitalimport. Zwar kann eine Industrialisierung viele Gefahren in sich bergen, aber für Polen ist sie eben nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine politische Frage

Verantwortlicher Schriftleiter: Diplom-Volkswirt Gustav Liss, Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Arbeitgeber, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „Berufshilfe“, Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Gutsmaurer,
50 J., verheiratet, mit Landarbeit bestens vertraut, s. Stllg., auch ohne Familie. 1/6.

Tischlergeselle,
27 J., ledig, für einfache Möbel- und Bauarbeit, Werkzeug für Handbetrieb vorhanden, s. Stllg. 11/17.

Schmiedegeselle,
24 J., ledig, sämtliche Schmiedearbeiten, Hufbeschlag und Wagenbau, s. Stllg. bei bescheidenen Ansprüchen. 21/23.

Schmiedegeselle,
23 J., ohne Handwerkszeug, auch mit Landarbeit gut vertraut, nimmt gern Gelegenheitsarbeiten an. 21/32.

Chauffeur,
24 J., 3½ Jahre Praxis, gute Zeugnisse, auch als Lastwagenführer empfohlen, s. Stellung. 22/13.

Schlosser-Maschinist,
29 Jahre, Motorführer, mit elektrischen und Klempnerarbeiten vertraut, s. Stllg. 23/52.

Schlosser-Chauffeur,
22 Jahre, übernimmt auch Hofverwaltung, ca. 1 Jahr Praxis als Chauffeur. 23/33.

Maschinenschlosser,
längere Praxis, Drehkenntnisse, auch mit Landarbeit vertraut, übernimmt Stellung als Schlosser oder auch Feldhüter. 23/41.

Schlossergeselle,
24 J., ca. 1 Jahr Praxis, gute Ausbildung, mit Brennerei- und Molkereimaschinen sowie Motoren vertraut, s. Stllg. 23/55.

Tischler,
mit Handwerkerkarte, tüchtiger Fachmann, verheiratet, sucht Niederlassungsmöglichkeit oder Tischlerei zu pachten, ist mit Sargbau und Möbeltischlerei vertraut. 11/26.

Tüchtiger Kupferschmied,
25 J., einige Praxis, Anfertigung von Milchbehältern, allgemein empfohlen, s. Stllg. 26/2.

Maschinentechniker,
30 J., ledig, polnisch perfekt, in sehr bedrängter Lage, auch für Büroarbeiten zu gebrauchen, s. Stllg. 40/4.

Schuhmachergeselle,
20 J., ledig, ca. 6 Monate Praxis, als Mensch und Fachmann empfohlen. 51/3.

Bäckergeselle,
22 J., Sohn eines Bäckermeisters, in Brot- und Weissbäckerei bewandert, als treu und fleissig anzusehen. 61/26.

Bäckergeselle
und Chauffeur mit grünem Führerschein, 25 J., auch mit Konditorarbeiten bestens vertraut, ca. 3 J. Praxis, s. Dauerstellung.

Bäckergeselle,
20 J., in bedrängter Lage, s. Stllg., auch zur weiteren Ausbildung im Konditorfach. 61/13.

Bäckergeselle,
22 J. in Brot-, Weiss- und Feinbäckerei bewandert, auch leichte Konditorarbeiten, allgemein sympathischer Eindruck, sucht Stellung. 61/1

Gelernter Konditor,
24 J., sauber, geschickt und selbständig, 1 Jahr Praxis, s. Stllg. 62.

Fleischergeselle,
19 Jahre, gute Lehre, 3 Monate Praxis, im Schlachten und Wurstmachen bewandert, sucht Stellung. 63/1.

Fleischergeselle,
23 J., längere Zeit stellungslos, über 2 J. Gesellenpraxis, besonders in Wurstfabrikation bewandert. 63/21.

Müllergeselle,
28 J., verheiratet, übernimmt Stellung auch ohne Familie, mit allen Motoren, Wasser- und Dampfmühlen vertraut, zuverlässig. 64/1.

Friseurgehilfe,
24 J., perfekter Herrenfriseur, sucht Stellung. 68.

Kontorist,
24 J., 2 J. Handelsschule, 2 J. Praxis, gute polnische Sprachkenntnisse, s. sofort Stllg. 76/41.

Tüchtige, verheiratete Mühlenwerkführer
mit Kapital suchen pachtweise Uebernahme einer Motor-, Wind- oder Wassermühle.

Mitteilungen des Hilfsvereins deutscher Frauen: Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 27.

Stellengesuche

Anfängerin,
zur Erlernung der Hauswirtschaft in Kleinstadt oder Landhaushalt, sucht Stllg.

Kindermädchen,
nähen gelernt, noch nicht in Stellung gewesen, sucht Stellung.

Junges Mädchen,
20 Jahre, kurze Zeit Putzfach erlernt, sucht Stellung möglichst im Putzgeschäft, übernimmt auch Hausarbeit.

Haustochter,
kinderlieb, Haushaltungsschule in Janowitz besucht, sucht Stellung.

Haustochter,
kinderlieb, mit Kenntnissen in Hausarbeiten, Stenographie, Schreibmaschine und Buchführung, sucht Stellung.

Haustochter,
im Landhaushalt tätig gewesen, sucht Stellung.

Stütze
mit guten Kenntnissen der hauswirtsch. Arbeiten, sucht Stellung, mögl. mit Familienanschluss, in Stadt- od. Landhaush.

Stütze,
Gewerbeschule besucht, mit Hausarbeiten gut vertraut, gut polnisch sprechend, sucht Stellung.

Stütze,
mit guten Kenntnissen in Hausarbeiten und Krankenpflege, sucht Stellung, möglichst mit Familienanschluss.

Erzieherin oder Stütze,
Gymnasialbildung, sehr kinderlieb, mit guten Kenntnissen in Hauswirtsch. und Büro, sucht Stellung.

Jungwirtin,
1 Jahr im Gutshaushalt gelernt, sucht Stellung.

Wirtschafterin,
Landwirtsfrau, sucht Stellung in Land- oder Stadthaushalt, mögl. frauenloser Haushalt.

Hausdame,
sucht Stellung, möglichst zu alleinstehender Dame.

Hausdame
sucht Stellung zur Führung eines Landhaushaltes.

Werbt für Euren Verband!